

Straßburg, den 8.7.2025
SWD(2025) 920 final

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

**Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025
Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich**

Begleitunterlage zur

**Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen
Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen**

**Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025
Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union**

{COM(2025) 900 final} - {SWD(2025) 901 final} - {SWD(2025) 902 final} -
{SWD(2025) 903 final} - {SWD(2025) 904 final} - {SWD(2025) 905 final} -
{SWD(2025) 906 final} - {SWD(2025) 907 final} - {SWD(2025) 908 final} -
{SWD(2025) 909 final} - {SWD(2025) 910 final} - {SWD(2025) 911 final} -
{SWD(2025) 912 final} - {SWD(2025) 913 final} - {SWD(2025) 914 final} -
{SWD(2025) 915 final} - {SWD(2025) 916 final} - {SWD(2025) 917 final} -
{SWD(2025) 918 final} - {SWD(2025) 919 final} - {SWD(2025) 921 final} -
{SWD(2025) 922 final} - {SWD(2025) 923 final} - {SWD(2025) 924 final} -
{SWD(2025) 925 final} - {SWD(2025) 926 final} - {SWD(2025) 927 final} -
{SWD(2025) 928 final} - {SWD(2025) 929 final} - {SWD(2025) 930 final} -
{SWD(2025) 931 final}

ZUSAMMENFASSUNG

In Österreich wird die Justiz von der breiten Öffentlichkeit nach wie vor als sehr unabhängig wahrgenommen und auch das Justizwesen zeichnet sich weiterhin durch eine hohe Gesamteffizienz aus. Es wurden keine Schritte für eine systematische Beteiligung der Justiz an der Ernennung der (Vize-)Präsidentinnen und (Vize-)Präsidenten der Verwaltungsgerichte unternommen. Hinsichtlich der Schaffung einer unabhängigen Bundesstaatsanwaltschaft gab es bisher keine Fortschritte, allerdings sieht das Regierungsprogramm eine solche Reform vor, und es werden einschlägige Rechtsaktsentwürfe ausgearbeitet. Bestimmte Berichtspflichten der Staatsanwaltschaft sind unverändert umfangreich, und die Bundesministerin für Justiz macht weiterhin von dem Recht Gebrauch, den Staatsanwaltschaften im Rahmen geltenden Rechts auf bestimmte Verfahren bezogene Weisungen zu erteilen, was die Notwendigkeit einer Reform des Systems weiter unterstreicht. Zwar können mit den der Justiz zugewiesenen Mitteln Stellen besetzt werden, gleichzeitig wurde aber ein Bedarf an zusätzlichen Richterstellen ermittelt. Die Digitalisierung der Justiz kommt weiter voran, und die Verpflichtung zur Online-Veröffentlichung von Entscheidungen wurde auf die Oberlandesgerichte ausgeweitet. Eine Reform des Systems zur Dienstbeurteilung der Richterinnen und Richter hin zu einem stärker feedbackorientierten Ansatz wird erörtert. Die Gerichtsgebühren sind unter bestimmten Umständen nach wie vor hoch, und der Verfassungsgerichtshof hat eine Beschränkung des Zugangs zu Verfahrenshilfe in Verwaltungssachen für verfassungswidrig erklärt.

Die Umsetzung der Nationalen Anti-Korruptionsstrategie und des Aktionsplans 2023-2025 läuft. Ermittlungen im Zusammenhang mit Korruptionsfällen auf hoher Ebene werden fortgesetzt, wobei Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nach wie vor bei bestimmten Fällen besonders strenger Kontrolle ausgesetzt sind. Die Arbeiten an einem System zur Abgabe von Vermögenserklärungen und an einem Verhaltenskodex für Ministerinnen und Minister sowie neuen Vorschriften für Kabinettsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sind im Gange. Es finden erste Gespräche über eine Regelung zu Vermögens- und Interessenerklärungen für Parlamentsmitglieder statt. Mit der Einrichtung eines öffentlich einsehbaren Fraktionsregisters wurde die Transparenz gestärkt, und die internetgestützten Meldekanäle für Hinweisgeber funktionieren Berichten zufolge gut. Der Rahmen für Lobbyarbeit und die Vorschriften zum Drehtüreffekt sind nach wie vor begrenzt. Der Rechnungshof hat im Einklang mit seinen erweiterten Zuständigkeiten neue Aufgaben wahrgenommen. Maßnahmen zur Minderung der Korruptionsrisiken im öffentlichen Vergabewesen, das als Bereich mit hohem Korruptionsrisiko gilt, werden fortgeführt.

Die Medienaufsicht arbeitet weiterhin unabhängig. Die Förderung des qualitativ hochwertigen Journalismus wirkt sich zwar positiv aus, die wirtschaftliche Lage der Medienunternehmen verschlechtert sich jedoch. Zur ordnungsgemäßen Umsetzung und Durchsetzung hinsichtlich der fairen Verteilung staatlicher Werbung wurden nur begrenzte Schritte unternommen. Infolge eines Urteils des Verfassungsgerichtshofes wurden die Vorschriften über die Leitungsgremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt im Sinne einer größeren Unabhängigkeit dieser Gremien geändert. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten werden fortgesetzt.

Die Volksanwaltschaft, die für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte in Österreich zuständig ist, arbeitet wirksam, und das Verfahren zur Bestellung der Mitglieder soll gestärkt werden. Die Regierung hat sich in ihrem Programm zu Transparenz und

Objektivität bei der Besetzung von Spitzenfunktionen in unabhängigen Stellen verpflichtet, ein Bereich, der nach wie vor für parteipolitisch motivierte Entscheidungen anfällig ist. Die Umsetzung der jüngsten Reform des Steuerrahmens für gemeinnützige Organisationen hat positive Ergebnisse gezeigt.

EMPFEHLUNGEN

Insgesamt ist festzustellen, dass Österreich bei der Umsetzung der Empfehlungen des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit 2024

- keine Fortschritte dahin gehend erzielt hat, der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Justiz an der Ernennung der Präsidentinnen und Präsidenten von Verwaltungsgerichten zu beteiligen, und dabei europäische Standards für die Ernennung von Richterinnen und Richtern und die Auswahl von Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten zu berücksichtigen;
- begrenzte Fortschritte dahin gehend erzielt hat, die Reform zur Schaffung einer unabhängigen Bundesstaatsanwaltschaft unter Berücksichtigung europäischer Standards zur Unabhängigkeit und Eigenständigkeit der Staatsanwaltschaft voranzubringen, auch um die unabhängige Arbeit der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) sicherzustellen;
- begrenzte Fortschritte dahin gehend erzielt hat, wirksame Vorschriften zu Vermögens- und Interessenerklärungen von Abgeordneten einzuführen, einschließlich wirksamer Überwachungs- und Sanktionsmechanismen;
- keine Fortschritte dahin gehend erzielt hat, den Rahmen für Lobbytätigkeiten, einschließlich eines Transparenzregisters, zu stärken;
- begrenzte Fortschritte dahin gehend erzielt hat, eine ordnungsgemäße Umsetzung und Durchsetzung hinsichtlich der fairen Verteilung staatlicher Werbung zu gewährleisten.

Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung anderer Entwicklungen im Bezugszeitraum wird Österreich empfohlen,

- der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Justiz an der Ernennung der Präsidentinnen und Präsidenten von Verwaltungsgerichten zu beteiligen, und dabei europäische Standards für die Ernennung von Richterinnen und Richtern und die Auswahl von Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten zu berücksichtigen;
- die Reform zur Schaffung einer unabhängigen Bundesstaatsanwaltschaft unter Berücksichtigung europäischer Standards zur Unabhängigkeit und Eigenständigkeit der Staatsanwaltschaft voranzubringen, auch um die unabhängige Arbeit der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) sicherzustellen;
- Maßnahmen auf den Weg zu bringen, um wirksame Vorschriften zu Vermögens- und Interessenerklärungen von Abgeordneten einzuführen, einschließlich wirksamer Überwachungs- und Sanktionsmechanismen;
- einen Legislativvorschlag zur Stärkung des Rahmens für Lobbytätigkeiten, einschließlich eines Transparenzregisters, zu verabschieden;
- Schritte zu ergreifen, um eine ordnungsgemäße Umsetzung und Durchsetzung hinsichtlich der fairen Verteilung staatlicher Werbung zu gewährleisten.

I. DAS JUSTIZWESEN¹

Unabhängigkeit

Die Unabhängigkeit der österreichischen Justiz wird von der breiten Öffentlichkeit weiterhin als sehr hoch wahrgenommen und auch die Unternehmen beurteilen sie aktuell als hoch. Insgesamt bewerteten 86 % der Gesamtbevölkerung und 71 % der Unternehmen im Jahr 2025 die Unabhängigkeit der Gerichte sowie der Richter als „eher gut“ oder „sehr gut“². Die Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Justiz in der breiten Öffentlichkeit ist im Vergleich zu 2024 (82 %) gestiegen bzw. im Vergleich zu 2021 (84 %) leicht gestiegen. Die Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Justiz durch die Unternehmen ist im Vergleich zu 2024 (77 %) sowie 2021 (78 %) gesunken.

Hinsichtlich der Empfehlung, der Notwendigkeit einer systematischen Beteiligung der Justiz an der Ernennung der (Vize-)Präsidentinnen und (Vize-)Präsidenten der Verwaltungsgerichte Rechnung zu tragen, wurden keine Fortschritte erzielt³. Die (Vize-)Präsidentinnen und (Vize-)Präsidenten der Verwaltungsgerichte an den elf erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten werden nach wie vor im Wege verschiedener Verfahren ernannt, an denen die Justiz nicht konsequent beteiligt wird und in deren Rahmen keine eindeutige Anforderung besteht, dass die Amtsträger unter bereits ernannten Richtern ausgewählt werden müssen⁴, was Bedenken in Bezug auf die europäischen Standards aufwirft⁵. Ein im Jahr 2024 von der Präsidentenkonferenz der Verwaltungsgerichte angestoßener Reflexionsprozess führte zu keinen operativen Schlussfolgerungen⁶. Interessenträger haben neuerlich Bedenken hinsichtlich des bestehenden Systems geäußert und auf das bevorstehende Ende der Amtszeit des Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes und des Vizepräsidenten des Bundesverwaltungsgerichts hingewiesen⁷. Das Regierungsprogramm sieht transparente und leistungsorientierte Ernennungen vor, wobei bestimmten Regierungsmitgliedern das Recht eingeräumt wird, Vorschläge für die Besetzung von

¹ Einen Überblick über den institutionellen Rahmen für alle vier Säulen finden Sie [hier](#).

² EU-Justizbarometer 2025, Schaubilder 50 und 52, und EU-Justizbarometer 2023, Schaubilder 49 und 51. Die Wahrnehmung der Unabhängigkeit der Justiz wird wie folgt kategorisiert: sehr gering (weniger als 30 % der Befragten nehmen die Unabhängigkeit der Justiz als eher gut oder sehr gut wahr); gering (zwischen 30 und 39 %), mittelmäßig (zwischen 40 und 59 %), hoch (zwischen 60 und 75 %), sehr hoch (über 75 %).

³ Im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024 wurde Österreich empfohlen, „der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, die Justiz an der Ernennung der Präsident:innen von Verwaltungsgerichten zu beteiligen, und dabei europäische Standards für die Ernennung von Richter:innen und die Auswahl von Gerichtspräsident:innen zu berücksichtigen“.

⁴ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, Österreich, S. 4-5. Siehe hierzu auch GRECO (2023), Empfehlung xi.

⁵ Beirat Europäischer Richter (2016), Absatz 38, Ministerkomitee (2000), Rn. 47. Siehe auch Urteil des EuGH in der Rechtssache C-896/19, Rn. 57.

⁶ Länderbesuch in Österreich, Landesverwaltungsgericht Niederösterreich. Im Bundesland Tirol wurde eine interne Richtlinie für das Verfahren zur Ernennung des Präsidenten bzw. der Präsidentin und des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts entwickelt; Land Tirol (2024). Dieser Richtlinie zufolge müssen jedoch nur drei der neun Mitglieder der Begutachtungskommission Richterstatus haben.

⁷ Länderbesuch in Österreich, Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter und Dachverband der Verwaltungsrichter:innen. Siehe kürzlich z. B. Falter (2025).

bestimmten Spitzenfunktionen im Justizwesen zu unterbreiten⁸. In diesem Sinne wurden bei der Umsetzung der Empfehlung keine Fortschritte erzielt.

Hinsichtlich der Empfehlung, eine unabhängige Bundesstaatsanwaltschaft zu schaffen, wurden begrenzte Fortschritte erzielt, da sich die Bundesregierung in ihrem Regierungsprogramm dazu verpflichtet hat, eine solche Reform auf den Weg zu bringen⁹. Die unabhängige Kommission, die zur Aufklärung des Verdachts der politischen Einflussnahme auf die österreichische Justiz eingesetzt worden war¹⁰, präsentierte im Juli 2024 ihren Abschlussbericht, in dem festgestellt wurde, dass eindeutige Fälle von Versuchen politisch motivierter Einflussnahme auf staatsanwaltliche Vorgänge, insbesondere in clamorösen Fällen, die auch mit dem umfassenden Kontrollsystem und der umfassenden Berichterstattung an das Bundesministerium für Justiz in Zusammenhang stehen, vorlagen¹¹. Erneut wurde eine Stärkung der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft durch die Schaffung einer von der Exekutive unabhängigen Bundesstaatsanwaltschaft empfohlen. Das neue Regierungsprogramm, das im März 2025 vorgestellt wurde, enthält eine Verpflichtung zur Einführung einer unabhängigen Bundesstaatsanwaltschaft als Kollegialorgan mit Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaften¹². Entsprechende Gesetzesentwürfe sind in Arbeit, da es hierfür sowohl einer Verfassungsänderung als auch zahlreicher rechtlicher Anpassungen bedarf. Grundsätzlich begrüßen die Interessenträger dies, äußern jedoch Bedenken hinsichtlich der Ausgestaltung des Mechanismus zur Einbeziehung des Parlaments bei der laufenden Kontrolle, da das Regierungsprogramm die Kontrolle laufender Fälle durch das Parlament nicht ausdrücklich ausschließt¹³. Nach den europäischen Standards sollte die regelmäßige Berichterstattung der Staatsanwaltschaft keine Verpflichtung beinhalten, das Parlament über die Einzelheiten von bestimmten Verfahren Bericht zu informieren¹⁴. Die politische Verpflichtung im Regierungsprogramm zeugt von begrenzten Fortschritten hinsichtlich dieser Empfehlung.

Bestimmte Berichtspflichten der Staatsanwaltschaft sind unverändert umfangreich, und die Bundesministerin für Justiz macht weiterhin von dem Recht Gebrauch, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten auf bestimmte Verfahren bezogene Weisungen zu erteilen. Die Berichtspflichten der Staatsanwaltschaften an die Oberstaatsanwaltschaft und letztlich an das Bundesministerium für Justiz stellen nach wie vor eine erhebliche

⁸ Einschließlich der (Vize-)Präsidentinnen und (Vize-)Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes, des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesfinanzgerichts. Österreichische Bundesregierung (2025), S. 207-209. Das Regierungsprogramm umfasst zwar auch Pläne für eine Gesamtevaluierung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zehn Jahre nach dessen Einführung, doch sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Einzelheiten bekannt. Österreichische Bundesregierung (2025), S. 125.

⁹ Im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024 wurde Österreich empfohlen, „die Reform zur Schaffung einer unabhängigen Bundesstaatsanwaltschaft unter Berücksichtigung europäischer Standards zur Unabhängigkeit und Eigenständigkeit der Staatsanwaltschaft voranzubringen, auch um die unabhängige Arbeit der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) sicherzustellen“.

¹⁰ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, Österreich, S. 5-6.

¹¹ Untersuchungskommission (2024), S. 7-12.

¹² Weitere Einzelheiten zu der im Regierungsprogramm enthaltenen Reform: Ernennung durch den Bundespräsidenten bzw. die Bundespräsidentin nach der auf Vorschlag einer unabhängigen Kommission basierenden Wahl durch das Parlament für eine Dauer von sechs Jahren, wobei keine Wiederwahl möglich ist, und Sicherstellung der Einbeziehung des Parlaments bei der laufenden Kontrolle und Abberufung. Österreichische Bundesregierung (2025), S. 123-124.

¹³ Länderbesuch in Österreich, Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter und Vereinigung österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, WKStA, Weisungsrat.

¹⁴ Venedig-Kommission (2022), Rn. 23. Siehe allgemeiner Ministerkomitee (2000) und Venedig-Kommission (2010).

Belastung insbesondere für die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA)¹⁵ dar, und die Möglichkeiten, diese Berichtspflichten ohne Gesetzesänderung zu verringern, sind ausgeschöpft¹⁶. Von ihrer Befugnis, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten auf bestimmte Verfahren bezogene Weisungen zu erteilen, hat die Bundesministerin für Justiz laut dem Weisungsbericht 2023, der nur abgeschlossene Fälle abdeckt, in den Jahren 2017 bis 2023 in 17 Fällen Gebrauch gemacht¹⁷. Der Weisungsrat, ein unabhängiges Beratungsgremium für die Bundesministerin für Justiz, das alle auf bestimmte Verfahren bezogenen Weisungen prüft, hat im Jahr 2024 31 Fälle geprüft, in denen die Bundesministerin eine Weisung zu erteilen beabsichtigte¹⁸. Diese Befugnis wird demnach in der Praxis weiterhin ausgeübt, was, in Verbindung mit den Berichtspflichten, die fortgesetzte Bedeutung der oben genannten Reform zur Stärkung der Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft bestätigt. Die Behörden merken dazu an, dass die Berichtspflichten und die Weisungen die hohe Qualität der staatsanwaltschaftlichen Arbeit gewährleisten und keineswegs die Unabhängigkeit staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen beeinträchtigen soll.

Qualität

Mit den dem Justizwesen zugewiesenen Mitteln können zwar aktuell Stellen besetzt werden, gleichzeitig wurde aber ein Bedarf an zusätzlichen Richterstellen ermittelt. Im Jahr 2024 konnte Österreich den Anteil der besetzten Stellen in der Justiz trotz eines erheblichen Anstiegs der Gesamtzahl der Stellen erhöhen: Ab Jänner 2025 waren 99 % der Stellen für Richterinnen und Richter und Gerichtsbedienstete und 98 % für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte besetzt¹⁹. Dies ist auf verschiedene Maßnahmen der Justiz und des Bundesministeriums für Justiz zur Steigerung der Attraktivität der Berufe zurückzuführen²⁰. Dennoch schätzt die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter auf der Grundlage des Personalanforderungsrechnung des Bundesministeriums für Justiz, dass ein Bedarf von etwa 200 zusätzliche Stellen bestehe, um einem erhöhten Arbeitsaufwand gerecht zu werden²¹; dem könne durch die Einstellung weiterer Richterinnen und Richter oder weiterer juristischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Unterstützung der Richterinnen und Richter Abhilfe geschafft werden²². Beim Finanzgericht sind Fortschritte bei der Besetzung freier Stellen zu verzeichnen, wenngleich es nach wie vor schwierig ist, mit den

¹⁵ Länderbesuch in Österreich, WKStA. Vereinigung österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (2025), schriftlicher Beitrag, S. 6.

¹⁶ Österreichische Bundesregierung (2025), schriftlicher Beitrag, S. 5.

¹⁷ Bundesministerium für Justiz (2025b), S. 2. Der Bericht über die 2024 erteilten Weisungen wird derzeit abgefasst und soll im Herbst 2025 vorliegen.

¹⁸ Bei zehn dieser Fälle handelte es sich um Fälle von außergewöhnlichem Interesse der Öffentlichkeit. Weisungsrat (2025). Es sei auch darauf hingewiesen, dass im September 2024 nach einer Verzögerung von fast zwei Jahren zwei neue Mitglieder des Weisungsrats ernannt wurden. Länderbesuch in Österreich, Weisungsrat.

¹⁹ Bundesministerium für Justiz (2025a), zusätzlicher schriftlicher Beitrag, S. 1.

²⁰ Unter anderem die Einrichtung eines Karriereportals, eine breit angelegte Werbekampagne, eine Ausbildungs- und Fortbildungskampagne und Bemühungen des Bundesministeriums für Justiz und der Justiz, in Sekundar- und Hochschulen für Justizberufe zu werben. Österreichische Bundesregierung (2025), schriftlicher Beitrag, S. 8. Länderbesuch in Österreich, Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter, Oberster Gerichtshof.

²¹ Länderbesuch in Österreich, Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter, Oberster Gerichtshof. Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter (2025).

²² Länderbesuch in Österreich, Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter, Oberster Gerichtshof.

Pensionierungen Schritt zu halten²³. Die Interessenträger weisen ferner auf eine erhebliche Diskrepanz zwischen den Gehältern und Pensionen von Richterinnen und Richtern und zwischen den Gehältern von Richterinnen und Richtern und Staatsanwältinnen und Staatsanwälten hin²⁴. Die Regierung hat sich in ihrem Regierungsprogramm verpflichtet, letztere im Rahmen der budgetären Möglichkeiten anzugleichen²⁵ und zusätzliche Stellen für juristische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu schaffen²⁶. In der Haushaltsvorlage für 2025 sind Mittel in Höhe von rund 4,9 Mrd. EUR für die Justiz vorgesehen, die auch Gehaltserhöhungen abdecken sollen²⁷.

Die Digitalisierung der Justiz kommt weiter voran, und die Verpflichtung zur Online-Veröffentlichung von Entscheidungen wurde auf die Oberlandesgerichte ausgeweitet. Digitale Werkzeuge werden von Gerichten und Staatsanwaltschaften in Zivil-, Handels- und Strafsachen umfassend eingesetzt. Verbesserungsbedarf besteht noch hinsichtlich der allgemeinen Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel durch Gerichte und in Verwaltungsverfahren hinsichtlich digitaler Lösungen zur Online-Einleitung und -Verfolgung von Verfahren²⁸. Die Initiative „Justiz 3.0“ für die vollständig digitale Akten- und Verfahrensführung an den österreichischen Gerichten und Staatsanwaltschaften kommt stetig voran, und bis Endes des Jahres sollen 90 % der neuen Verfahren digital verwaltet werden (derzeit 75 %). Zu den nächsten Schritten im Jahr 2025 zählen die Pilotierung und die Einführung in Sorgerechts-, Erbschafts- und Insolvenzverfahren²⁹. An den Landesverwaltungsgerichten wurden zwar Fortschritte erzielt, es gibt jedoch nach wie vor große Abweichungen, da die meisten Gerichte unterschiedliche digitale Systeme nutzen³⁰. Infolge einer Gesetzesänderung mit Wirkung zum 1. Jänner 2025 sind nun auch die Oberlandesgerichte verpflichtet, alle rechtskräftigen Entscheidungen im Rechtsinformationssystem des Bundes zu veröffentlichen; zuvor galt diese Verpflichtung nur für den Obersten Gerichtshof³¹. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag weist darauf hin, dass die Gerichte auf eine umfassendere Sammlung von Urteilen zugreifen können als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und die Öffentlichkeit und diese in künftigen Entscheidungen zitieren können, was ihrer Ansicht nach die Waffengleichheit zwischen den Parteien beeinträchtigen könne³². Allerdings können Verfahrensparteien pseudonymisierte

²³ Dass die Stellenausschreibungen beim Gerichtshof zunächst vom Bundesminister für Finanzen genehmigt werden müssen, stellt in der Praxis nach wie vor ein potenzielles Hindernis dar. Länderbesuch in Österreich, Dachverband der Verwaltungsrichter:innen.

²⁴ Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter (2025), schriftlicher Beitrag, S. 8 und (2025a), S. 1-2. Siehe auch Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter und Gewerkschaft Öffentlicher Dienst – Richterinnen und Richter – Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (2024).

²⁵ Die Einstiegsgehälter für Richterinnen und Richter sind derzeit um rund 300 EUR pro Monat niedriger als für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter (2025), S. 2.

²⁶ Österreichische Bundesregierung (2025), S. 126.

²⁷ Bundesministerium für Finanzen (2025).

²⁸ EU-Justizbarometer 2025, Schaubilder 43-49.

²⁹ Bundesministerium für Justiz (2025), zusätzlicher schriftlicher Beitrag, S. 2-3.

³⁰ Länderbesuch in Österreich, Landesverwaltungsgericht Niederösterreich, Österreichischer Rechtsanwaltskammertag.

³¹ Siehe auch EU-Justizbarometer 2025, Schaubild 49, das die Lücken bei allen erst- und zweitinstanzlichen Gerichten aufzeigt.

³² Länderbesuch in Österreich, Bundesministerium für Justiz, Österreichischer Rechtsanwaltskammertag. Österreichischer Rechtsanwaltskammertag (2025), schriftlicher Beitrag, S. 9-10. Der Rechtsanwaltskammertag betont ferner, dass die Verpflichtung nur für rechtskräftige Entscheidungen von allgemeinem Interesse gelte, was vom entscheidenden Gericht zu beurteilen sei.

Fassungen zitierter, aber noch nicht veröffentlichter Entscheidungen beantragen, und solche Entscheidungen müssen anschließend veröffentlicht werden³³.

Eine Reform des Verfahrens zur Dienstbeurteilung für Richterinnen und Richter wird erörtert. Frühere Versuche, die Dienstbeurteilung für Richterinnen und Richter zugunsten eines stärker feedbackorientierten Ansatzes zu reformieren, waren mangels Einigung zwischen dem Bundesministerium für Justiz und der Justiz gescheitert³⁴. Das Ministerium hat diese Bemühungen nun auf der Grundlage eines Austauschs mit anderen Mitgliedstaaten im Rahmen des Europäischen Netzes der Räte für das Justizwesen neu angestoßen. Im März 2025 fand ein Treffen mit allen einschlägigen nationalen Interessenträgern und Fachleuten aus den Niederlanden statt³⁵; weitere Gespräche sind geplant³⁶. Auch das Regierungsprogramm enthält eine Verpflichtung zur Reformierung des Systems zur Dienstbeurteilung für Richterinnen und Richter³⁷. Angesichts der Rolle der Exekutive haben Interessenträger in Bezug auf das System der Leistungsbeurteilung für die Gerichte (die sogenannte innere Revision) Bedenken geäußert, was die Verwaltungsgerichte angeht³⁸. Grundsätzlich enthalten die einschlägigen Rechtsvorschriften Anforderungen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Justiz im Rahmen der inneren Revision³⁹.

Die Gerichtsgebühren sind unter bestimmten Umständen nach wie vor hoch, und der Verfassungsgerichtshof hat eine Beschränkung des Zugangs zu Verfahrenshilfe in Verwaltungssachen für verfassungswidrig erklärt. Die unter bestimmten Umständen hohen Gerichtsgebühren, über die bereits berichtet wurde, sind mangels einer Obergrenze für Gerichtsgebühren unverändert⁴⁰. Am 1. April 2025 traten weitere Erhöhungen der Gerichtsgebühren um durchschnittlich rund 23 % in Kraft⁴¹. Dies betrifft auch die Wirtschaft, da die fehlende Obergrenze für Gerichtsgebühren in Fällen mit hohem Streitwert von besonderer Relevanz ist⁴². Im Jahr 2024 sind die Einnahmen durch Gerichtsgebühren aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklungen auf dem Immobilienmarkt und der vorübergehenden Aussetzung bestimmter Eintragungsgebühren erheblich zurückgegangen⁴³. Das Regierungsprogramm sieht eine Evaluierung der Gerichts- und

³³ §48a Absatz 5 Gerichtsorganisationsgesetz (GOG).

³⁴ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, Österreich, S. 8.

³⁵ Länderbesuch in Österreich, Bundesministerium für Justiz, Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter. Die Verwaltungsrichterschaft sieht die Möglichkeit einer automatischen Entlassung oder einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand, wenn die Beurteilung in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren auf „nicht entsprechend“ lautet, nach wie vor kritisch. Länderbesuch in Österreich, Dachverband der Verwaltungsrichter:innen.

³⁶ Ziel ist ein innovatives Beurteilungsverfahren, in dessen Zentrum regelmäßiges Feedback und die persönliche und berufliche Entwicklung der Beurteilten stehen. Österreichische Bundesregierung (2025b).

³⁷ Das Regierungsprogramm sieht außerdem eine Modernisierung der Ausbildung von Richtern und Staatsanwälten vor. Österreichische Bundesregierung (2025), S. 126.

³⁸ Länderbesuch in Österreich, Dachverband der Verwaltungsrichter:innen.

³⁹ Z. B. § 3 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz in Verbindung mit § 78a Gerichtsorganisationsgesetz.

⁴⁰ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, Österreich, S. 10. Österreichischer Rechtsanwaltskammertag (2025), schriftlicher Beitrag, S. 8-9. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag weist auch auf Probleme im Zusammenhang mit Rechtsgeschäftsgebühren hin, die aufgrund der damit verbundenen Kosten vom Abschluss schriftlicher Vereinbarungen (z. B. bei außergerichtlichen Vergleichen) abhalten. Länderbesuch Österreich, Österreichischer Rechtsanwaltskammertag, WKO.

⁴¹ Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Neufestsetzung von Gerichtsgebühren.

⁴² WKO (2025), schriftlicher Beitrag, S. 7. Für zivilgerichtliche Verfahren erster Instanz mit einem Streitwert von mehr als 350 000 EUR beträgt die Gebühr 1,2 % des Streitwerts zuzüglich 4 203 EUR, d. h. bis zu 124 000 EUR für ein Verfahren mit einem Streitwert von 10 Mio. EUR.

⁴³ Österreichische Bundesregierung (2025), schriftlicher Beitrag, S. 7-8.

Justizverwaltungsgebühren vor, um den Zugang zum Recht sicherzustellen⁴⁴. Darüber hinaus stellte der Verfassungsgerichtshof im Oktober 2024 fest, dass der Wortlaut einer Bestimmung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes, die die Gewährung von Verfahrenshilfe in Verfahren, die von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention oder Artikel 47 der Charta der Grundrechte erfasst werden, beschränkt, verfassungswidrig ist und das rechtsstaatliche Prinzip Verfahrenshilfe für sämtliche Verwaltungsgerichtsverfahren erfordert. Die Aussetzung dieser Bestimmungen zum 31. März 2026 dürfte den Zugang zu Verfahrenshilfe in Verwaltungssachen in der Praxis erweitern⁴⁵. Im Juni 2024 empfahl der VN-Ausschuss gegen Folter Österreich, sicherzustellen, dass alle grundlegenden Garantien für alle inhaftierten Personen in der Praxis gewährleistet sind, insbesondere das Recht auf Beistand durch einen Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin und gegebenenfalls auf unentgeltliche Verfahrenshilfe⁴⁶.

Effizienz

Insgesamt ist das Justizwesen nach wie vor sehr effizient, auch wenn sich die Dauer von Verwaltungsverfahren und Verfahren wegen Bestechung leicht erhöht hat. Bei streitigen Zivil- und Handelssachen bleibt die durchschnittliche Verfahrensdauer auf sehr niedrigem Niveau (141 Tage im Jahr 2023 gegenüber 142 Tagen im Jahr 2022) – auch in der zweiten (87 Tage) und dritten Instanz (111 Tage) – mit einer Verfahrensabschlussquote von 98 %.⁴⁷ In Verwaltungssachen stagnierte der positive Trend aus den Vorjahren; die Verfahrensdauer ist gestiegen (313 Tage im Jahr 2023 gegenüber 285 Tagen im Jahr 2022), die Abschlussquote ist zurückgegangen (100 % im Jahr 2023 gegenüber 112 % im Jahr 2022) und der Rückstand ist nach wie vor hoch (0,5 je 100 Einwohner im Jahr 2023). In letztinstanzlichen Verwaltungssachen liegt die Verfahrensdauer jedoch deutlich niedriger (2023: 172 Tage). Der positive Trend in Bezug auf die Verfahrensdauer bei Bestechungsfällen scheint sich umgekehrt zu haben, was zu erheblich längeren Verfahren geführt hat (518 Tage im Jahr 2023 gegenüber 164 Tagen im Jahr 2022)⁴⁸. Am 1. Jänner 2025 traten mehrere Änderungen des Strafprozessrechts in Kraft, mit denen die Effizienz der Verfahren erhöht werden soll, insbesondere durch eine Verkürzung der Höchstdauer von Ermittlungsverfahren, eine weitere Ausweitung der Befugnis der Gerichte, die Staatsanwaltschaft anzuweisen, Verfahren zu beschleunigen, und die Festsetzung von Fristen für Sachverständige⁴⁹. Auch Interessenträger aus der Wirtschaft halten die Effizienz der Justiz für sehr hoch⁵⁰.

⁴⁴ Österreichische Bundesregierung (2025), S. 126.

⁴⁵ Verfassungsgerichtshof Österreichs, Erkenntnis G3504/2023. Die österreichischen Behörden haben mitgeteilt, dass zur Umsetzung der Erkenntnis keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind. Länderbesuch in Österreich, Bundesministerium für Justiz.

⁴⁶ VN OHCHR (2025), schriftlicher Beitrag Österreich, S. 5. Siehe VN-Ausschuss gegen Folter (2024), Rn. 14 und 15, in denen Bedenken geäußert werden, dass bei polizeilichen Vernehmungen in der Praxis immer noch nicht allen inhaftierten Erwachsenen, die es sich nicht leisten können, selbst einen Rechtsbeistand zu bezahlen, kostenfrei ein Rechtsbeistand zur Verfügung steht.

⁴⁷ EU-Justizbarometer 2025, Schaubilder 6, 7 und 11.

⁴⁸ EU-Justizbarometer 2025, Schaubilder 8, 9, 12, 15 und 23.

⁴⁹ Österreichische Bundesregierung (2025), schriftlicher Beitrag, S. 10. Die Interessenträger weisen darauf hin, dass sie die Auswirkungen der Verkürzung der Höchstdauer von Ermittlungsverfahren in der Praxis für begrenzt halten – einerseits müssen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte keine Verlängerung von Amts wegen mehr beantragen, die Parteien können jedoch eine Einstellung beantragen. Länderbesuch in Österreich, Oberstaatsanwaltschaft Wien, WKStA.

⁵⁰ WKO (2025), schriftlicher Beitrag, S. 8. Länderbesuch, WKO.

II. RAHMEN FÜR DIE KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG

Bei Sachverständigen, Führungskräften der Wirtschaft sowie Bürgerinnen und Bürgern wird die Korruption im öffentlichen Sektor nach wie vor als relativ gering wahrgenommen. Im Korruptionswahrnehmungsindex 2024 von Transparency International belegt Österreich mit 67 von 100 Punkten in der EU Platz 10 und weltweit Platz 25⁵¹. Diese Wahrnehmung hat sich in den letzten fünf Jahren erheblich verbessert⁵². Die Eurobarometer-Sonderumfrage 2025 zur Korruption zeigt, dass 58 % der Befragten Korruption in Österreich für weitverbreitet halten (EU-Durchschnitt: 69 %) und 28 % sich in ihrem Alltag persönlich von Korruption betroffen fühlen (EU-Durchschnitt: 30 %). Was die Unternehmen betrifft, so sind 55 % der Befragten der Ansicht, dass Korruption weitverbreitet ist (EU-Durchschnitt: 63 %), während für 22 % Korruption ein Problem für ihre Geschäftstätigkeit darstellt (EU-Durchschnitt: 35 %). Zudem sind 55 % der Befragten der Meinung, dass die Strafverfolgung genügend Wirkung zeigt, um von Korruption abzuschrecken (EU-Durchschnitt: 36 %), und 40 % der Unternehmen glauben, dass Personen und Unternehmen, die bei der Bestechung eines höheren Amtsträgers bzw. einer höheren Amtsträgerin ertappt werden, angemessen bestraft werden (EU-Durchschnitt: 33 %)⁵³.

Die Nationale Anti-Korruptionsstrategie 2023-2025 wird derzeit umgesetzt. Im Jahr 2024 veranstaltete das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) Schulungen für Bundesministerien sowie im Rahmen des Integritätsbeauftragten-Netzwerks und des Netzwerks der Korruptionspräventionsbeamten. Darüber hinaus hat das BAK eine Broschüre für Führungskräfte zu Integritätsfragen erstellt⁵⁴. Die Organisationen der Zivilgesellschaft setzen sich für eine verpflichtende Berichterstattung an das Parlament über die Umsetzung der Strategie ein. Obwohl im Jahr 2024 Sensibilisierungsveranstaltungen für die breite Öffentlichkeit und den Bildungssektor stattfanden, bedauern einige Interessenträger die unzureichenden Informationen über den Stand der Umsetzung der Strategie⁵⁵. Die erste Evaluierung der Maßnahmen im Rahmen des nationalen Aktionsplans 2023-2025 sollte im Juni 2025 beginnen⁵⁶.

Ermittlungen im Zusammenhang mit Korruptionsfällen auf hoher Ebene werden fortgesetzt, wobei die Staatsanwaltschaften nach wie vor bei bestimmten Fällen einer strengen öffentlichen Kontrolle ausgesetzt sind. Zu einer Reihe von Korruptionsfällen auf

⁵¹ Die Wahrnehmung von Korruption wird wie folgt kategorisiert: gering (Werte über 79), relativ gering (Werte zwischen 79 und 60), relativ hoch (Werte zwischen 59 und 50), hoch (Werte unter 50).

⁵² 2020 lag der Wert bei 76, im Jahr 2024 bei 67. Die Bewertung gilt als „erheblich verbessert/verschlechtert“, wenn sie sich um mehr als 5 Punkte ändert, als „verbessert/verschlechtert“ bei Veränderungen zwischen 4 und 5 Punkten und bei Veränderungen um 1 bis 3 Punkte als „relativ stabil“ (jeweils bezogen auf die letzten fünf Jahre).

⁵³ Daten aus der Eurobarometer-Sonderumfrage 561 (2025). Flash Eurobarometer 557 (2025).

⁵⁴ Österreichische Bundesregierung (2025), schriftlicher Beitrag, S. 20.

⁵⁵ Länderbesuch Österreich, Transparency International Österreich, Antikorruptionsbegehren und Forum Informationsfreiheit.

⁵⁶ Österreichische Bundesregierung (2025), schriftlicher Beitrag, S. 20. Der Aktionsplan 2023-2025 von Organisationen und Behörden, die sich freiwillig beteiligen, enthält 111 Ziele mit 224 Maßnahmen und 216 messbaren Indikatoren im Bereich der Prävention. Wie die nationale Anti-Korruptionsstrategie ist auch dieser zweite Aktionsplan im Bereich der Prävention in Aktionsbereiche unterteilt: 1. Integritätsmanagement – Förderung integren Verhaltens; 2. Compliance-Management-Systeme – öffentliche Verwaltung; 3. Reduktion struktureller Korruptionsrisiken; 4. Forcierung von Korruptionspräventionsmaßnahmen; 5. Sensibilisierung der Öffentlichkeit; 6. Bewusstseinsbildung – Schulung spezieller Zielgruppen.

hoher Ebene sind Ermittlungen im Gange⁵⁷. Wie bereits in früheren Berichten festgestellt⁵⁸, ist die durch kritische Medienberichterstattung geprägte öffentliche Aufmerksamkeit nach wie vor hoch, wovon insbesondere in Korruptionsfällen⁵⁹ einzelne Staatsanwältinnen und -anwälte⁶⁰ betroffen sind. Die Staatsanwaltschaften heben auch praktische Probleme bei der Strafverfolgung in diesen hochrangigen Korruptionsfällen hervor, etwa im Zusammenhang mit Sicherheitsermächtigungen und der benötigten Zeitdauer, um die für Ermittlungen erforderlichen Informationen zu erhalten. Sie sind nach wie vor der Ansicht, dass ein strukturierter Dialog mit Politik und Medien dazu beitragen könnte, das Vertrauen der Öffentlichkeit in ihre Arbeit zu stärken⁶¹. Staatsanwältinnen und -anwälte geben zu bedenken, dass die Änderungen des Strafprozessrechts zur Regelung der Beschlagnahme elektronischer Geräte, die seit Januar 2025 in Kraft sind, unter anderem die Wirksamkeit der Ermittlungen, auch im Bereich der Korruptionsbekämpfung, beeinträchtigen könnten, und dass diese Änderungen über die Zeit beobachtet werden müssten⁶².

Die Ressourcen der Staatsanwaltschaft für die Korruptionsbekämpfung bleiben stabil, auch wenn zusätzliche Stellen als notwendig angesehen werden, um komplexe Fälle und Belastungen im Zusammenhang mit umfassenden Berichtspflichten zu bewältigen. Im Jahr 2024 ermittelte das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) in 83 Korruptionsverdachtsfällen (gegenüber 66 im Jahr 2023) sowie in 769 Fällen (688 im Jahr 2023) im Zusammenhang mit mutmaßlichem Amtsmissbrauch⁶³. In Bezug auf die Ergebnisse von Strafverfahren gegen juristische Personen wegen Korruptionsdelikten führten seit 2023 keine Fälle zu Anklageerhebungen und 10 Fälle zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens, und es ist bisher keine Verurteilung ergangen⁶⁴. Im Dezember 2024 waren bei der WKStA rund 200 Ermittlungsverfahren anhängig; bei 77 Fällen handelt es sich um laufende Großverfahren⁶⁵. Die Zahl der für diese Delikte zuständigen Staatsanwältinnen und -anwälte beträgt unverändert 47 Personen, wobei die fünf zusätzlichen Dauerplanstellen, die im Jahr 2024 beantragt worden waren, bislang nicht bewilligt wurden. Andererseits hat

⁵⁷ Im Jahresüberblick 2024 der WKStA werden weitere Schritte in mehreren hochrangigen Fällen zusammengefasst.

⁵⁸ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, Österreich, S. 14.

⁵⁹ Länderbesuch Österreich, Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption.

⁶⁰ Länderbesuch Österreich, Vereinigung österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption. Vereinigung österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (2025), schriftlicher Beitrag, S. 5.

⁶¹ Länderbesuch Österreich, Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption.

⁶² Parlament Österreich (2024a), Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024 (4125/A). Länderbesuch Österreich, Vereinigung österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Vereinigung österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (2025), schriftlicher Beitrag, S. 5.

⁶³ Darunter zehn Fälle mutmaßlicher Bestechlichkeit, vier Fälle mutmaßlicher Vorteilsannahme und fünf Fälle mutmaßlicher Bestechung. Darüber hinaus registrierte das Bundesamt zwei Fälle mutmaßlicher Vorteilsannahme zur Beeinflussung, einen Fall verbotener Invention, drei Fälle mutmaßlicher Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten und 37 Fälle mutmaßlicher Verletzung des Amtsgeheimnisses. (§ 4 BAK-Gesetz). Österreichische Bundesregierung (2025), schriftlicher Beitrag, S. 27.

⁶⁴ Daten für den Zeitraum 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024. Österreichische Bundesregierung (2025), schriftlicher Beitrag, S. 27.

⁶⁵ Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) (2025), Jahresüberblick 2024. Von den 200 offenen Fällen handelt es sich bei 28 % um Korruptionsdelikte und bei den restlichen 72 % um Wirtschaftskriminalität. Im Jahr 2024 wurden rund 1 000 Fälle abgeschlossen, und etwa 960 neue Fälle kamen hinzu.

die WKStA zusätzliche Ressourcen für die Personalunterstützung erhalten⁶⁶. Die neue Regierung plant auch eine Aufstockung der Strafverfolgungskapazitäten bei der IT-Forensik und bei Korruptionsermittlungen im Allgemeinen⁶⁷. Die Berichterstattungspflichten sind für die WKStA nach wie vor besonders ausgeprägt (in den Fällen, die der Berichterstattungspflicht unterliegen, sind die Berichte in 40 % der Fälle noch anhängig oder werden gerade erstellt; siehe auch Säule I), was sich auf ihre Ressourcen auswirkt⁶⁸. Die Mittel des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) wurden aufgestockt, sodass es zum 1. Dezember 2024 174 Bedienstete aufwies (gegenüber 161 im Jahr 2023)⁶⁹. Die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und BAK sowie zwischen einzelnen Staatsanwaltschaften, einschließlich der EUStA, verläuft weiterhin reibungslos, insbesondere in Bezug auf den Datenaustausch⁷⁰.

Bei der Umsetzung der Empfehlung zur Einführung von Vorschriften zu Vermögens- und Interessenerklärungen von Parlamentsmitgliedern wurden begrenzte Fortschritte erzielt⁷¹. In einer Sitzung der Parlamentsklubs im Mai 2025 wurde eine Diskussion zu diesem Thema angestoßen⁷². Derzeit sind die Parlamentsmitglieder verpflichtet, alle Einkünfte aus freiberuflicher oder unselbstständiger Arbeit sowie den jeweiligen Arbeitgeber anzugeben. Diese Verpflichtungen umfassen jedoch nicht alle Vermögenswerte, Zinsen, Schulden oder Verbindlichkeiten⁷³. Diese fehlende Offenlegungspflicht war Gegenstand mehrerer Empfehlungen der GRECO⁷⁴ und spiegelt sich im derzeitigen Verhaltenskodex für die Mitglieder beider Kammern des Parlaments wider, der in den meisten Fällen bestehende Rechtsvorschriften wiedergibt⁷⁵. Darüber hinaus wurde dieser Verhaltenskodex aktualisiert und im Februar 2025 online veröffentlicht, um den zwischenzeitlich erfolgten Gesetzesänderungen Rechnung zu tragen. Die aktualisierte Fassung ist umfassender und enthält auch Sicherheits- und Datenschutzanweisungen⁷⁶. Es wurden jedoch keine Überwachungs- oder Sanktionsmechanismen eingeführt, um die Richtigkeit von freiwillig offengelegten Informationen zu kontrollieren. Es gibt keine speziellen Vorschriften für die

⁶⁶ Die WKStA kann sich auf 11 Wirtschaftsfachleute stützen, es wären jedoch zwei weitere erforderlich. Darüber hinaus stehen 15 IT-Sachverständige für die gesamte Justiz zur Verfügung. Sie sind nicht ausschließlich für die WKStA zuständig. Länderbesuch Österreich, Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption.

⁶⁷ Programm der neuen österreichischen Bundesregierung, S. 126.

⁶⁸ Länderbesuch Österreich, Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption.

⁶⁹ Davon sind 13 begründet abwesend oder in anderen Organisationseinheiten außerhalb des BAK tätig. Österreichische Bundesregierung (2025), schriftlicher Beitrag, S. 17, und zusätzlicher Beitrag, S. 5-6. Bundesministerium für Finanzen (2025), Haushalt 2025.

⁷⁰ Länderbesuch Österreich, Oberstaatsanwaltschaft Wien, Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption. Dem Jahresbericht 2024 (2025) zufolge ging es im Jahr 2024 in keinem Fall der EUStA, der Österreich betraf, speziell um Korruption.

⁷¹ Im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024 wurde Österreich empfohlen, „wirksame Vorschriften zu Vermögens- und Interessenerklärungen von Abgeordneten einzuführen, einschließlich wirksamer Überwachungs- und Sanktionsmechanismen.“

⁷² Österreichische Bundesregierung (2025), zusätzlicher schriftlicher Beitrag.

⁷³ Andere Einnahmequellen sind im Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz aufgeführt. Die Beträge und Tätigkeiten werden veröffentlicht und allen Interessierten zugänglich gemacht ([Gesamtliste gemäß § 9 BezBegrBVG – Nationalrat | Parlament Österreich](#)). Parlament Österreich (2013), Unvereinbarkeits- und Transparenzgesetz (59/2012). Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, Österreich, S. 20.

⁷⁴ GRECO, Vierte Evaluierungsrunde – zweiter Compliance-Bericht, Empfehlungen iii–viii.

⁷⁵ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, Österreich, S. 20. Parlament Österreich (2025), Verhaltensregeln für Abgeordnete des Nationalrates und Mitglieder des Bundesrates.

⁷⁶ Österreichische Bundesregierung (2025), schriftlicher Beitrag, S. 14; Parlament Österreich (2025), schriftlicher Beitrag, S. 2-3.

Annahme und Offenlegung von Geschenken durch Parlamentsmitglieder⁷⁷. Gegen Ende der vorangegangenen Legislaturperiode wurde in den Parlamentsklubs erörtert, die Übertragung von Sitzungen parlamentarischer Untersuchungsausschüsse per Livestream zu ermöglichen⁷⁸. Aus aktuellen Medienberichten geht hervor, dass diese Diskussionen in der laufenden Legislaturperiode fortgesetzt werden könnten⁷⁹. Bei der Umsetzung der in den Vorjahren ausgesprochenen Empfehlungen wurden daher begrenzte Fortschritte erzielt.

Die Arbeiten an einem System zur Abgabe von Vermögenserklärungen und an einem Verhaltenskodex für Ministerinnen und Minister sowie neuen Vorschriften für Kabinettsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sind im Gange. Im Einklang mit den Empfehlungen der GRECO arbeitet das Bundeskanzleramt noch ein neues System zur Abgabe von Vermögenserklärungen aus⁸⁰. Es gibt keinen klaren Zeitplan für dessen Annahme⁸¹. Darüber hinaus hat das Bundeskanzleramt einen Verhaltenskodex für Ministerinnen und Minister erstellt, bei dem es hauptsächlich um Interessenkonflikte geht⁸². Das Programm der neuen Regierung umfasst auch einen Verhaltenskodex für Kabinettsbedienstete⁸³. Außerdem gibt es seit 2020 einen Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention im öffentlichen Dienst, der den Beschäftigten und Führungskräften des öffentlichen Dienstes Richtlinien zum Umgang mit Bestechungsversuchen, Geschenken und Einladungen sowie Lobbytätigkeiten bietet und Beispiele für konformes und nicht konformes Verhalten sowie Leitlinien zur vertraulichen Meldung einschlägiger Vorkommnisse enthält⁸⁴.

Bei der Umsetzung der Empfehlung zur Stärkung des Rahmens für Lobbytätigkeiten, der nach wie vor begrenzt ist, wurden keine Fortschritte erzielt⁸⁵. Bisher wurden keine Änderungen vorgenommen, um den begrenzten Anwendungsbereich der Rechtsvorschriften über Lobbytätigkeiten aus dem Jahr 2013 zu verbessern⁸⁶. Die Notwendigkeit einer Reform wurde von der GRECO⁸⁷, dem Rechnungshof⁸⁸ und anderen Interessenträgern⁸⁹ hervorgehoben, die den bestehenden Rahmen für eng halten und darauf hinweisen, dass er

⁷⁷ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, Österreich, S. 20. Darüber hinaus bietet das Compliance-Referat der Parlamentsdirektion den Abgeordneten weiterhin Beratung zu diesen Themen auf freiwilliger Basis an; Parlament Österreich (2025), schriftlicher Beitrag, S. 4.

⁷⁸ Österreichische Bundesregierung (2025), schriftlicher Beitrag, S. 3-4; Österreichische Bundesregierung (2025), schriftlicher Beitrag, S. 29.

⁷⁹ Der Standard (2025).

⁸⁰ GRECO, Fünfte Evaluierungsrunde, S. 68 – Empfehlung x (i).

⁸¹ Österreichische Bundesregierung (2025), zusätzlicher schriftlicher Beitrag.

⁸² Österreichische Bundesregierung (2025), schriftlicher Beitrag, S. 19-21. Siehe GRECO, Fünfte Evaluierungsrunde – Evaluierungsbericht, Empfehlung iii, Rn. 67. Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, Österreich, S. 21.

⁸³ Österreichische Bundesregierung (2025), S. 197.

⁸⁴ Republik Österreich (2020), „Die VerANTWORTung liegt bei mir“, Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention im öffentlichen Dienst.

⁸⁵ Im Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024 wurde Österreich empfohlen, „Rechtsvorschriften zur Stärkung des Rahmens für Lobbytätigkeiten, u. a. zu seinem Umfang, der Aufsicht und seiner Durchsetzung, zu erlassen“.

⁸⁶ Nur spezialisierte Lobbyingunternehmen, Lobbyisten und Unternehmenslobbyisten, Selbstverwaltungskörper und Interessenverbände müssen sich registrieren lassen, und einzelne Kontakte müssen nicht gemeldet werden; siehe Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020, Österreich, S. 11.

⁸⁷ GRECO, Vierte Evaluierungsrunde – zweiter Compliance-Bericht, Empfehlung v, Rn. 21-23; GRECO, Fünfte Evaluierungsrunde – Evaluierungsbericht, Rn. 82–87.

⁸⁸ Rechnungshof Österreich (2019).

⁸⁹ Länderbesuch Österreich, Transparency International Österreich und Forum Informationsfreiheit.

keine Sanktionen und Kontrollmechanismen vorsieht⁹⁰. Bislang wurden keine Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen einer 2020 eingesetzten Arbeitsgruppe ergriffen, und auch insgesamt wurden keine Fortschritte bei der Umsetzung dieser Empfehlung aus den Vorjahren erzielt.

Die Ethikvorgaben für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Dienst sind nach wie vor begrenzt. Wie bereits berichtet⁹¹, sind die Bestimmungen zum Drehtüreffekt nach wie vor sehr begrenzt⁹². Abgesehen von den besonderen verfassungsrechtlichen Bestimmungen⁹³, die ehemalige Regierungsmitglieder für einen Zeitraum von fünf Jahren von bestimmten Ämtern ausschließen, gibt es für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Dienst weder Beschränkungen für Ministerinnen bzw. Minister und Staatssekretärinnen bzw. -sekretäre noch einen wirksamen Überwachungsmechanismus in Bezug auf die geltenden Vorschriften⁹⁴. Wie im vergangenen Jahr berichtet, stellt die Änderung von 2024 zur Einführung einer dreijährigen Karenzzeit für Regierungsmitglieder, bevor sie Verfassungsrichter werden⁹⁵, einen begrenzten Fortschritt bei der Schaffung von Regeln im Hinblick auf Drehtüreffekte dar. Verschiedene Interessenträger fordern nach wie vor umfassendere Vorschriften⁹⁶.

Der Rechnungshof hat im Einklang mit seinen erweiterten Zuständigkeiten neue Aufgaben wahrgenommen. Nach den Änderungen des Parteiengesetzes im Juli 2022 und den zusätzlichen Aufgaben, die ihm übertragen wurden⁹⁷, führt der Rechnungshof seit Ende 2024 (die ersten Rechenschaftsberichte der Parteien im Sinne der neuen Regelung wurden seit 2023 eingereicht) erstmals Prüfungen von Rechenschaftsberichten der Parteien gemäß den neuen Vorschriften durch⁹⁸. Der Rechnungshof ist der Auffassung, dass die derzeitigen personellen und finanziellen Rahmenbedingungen für die zufriedenstellende Erfüllung seiner Aufgaben ausreichen⁹⁹.

Die Einrichtung eines öffentlich zugänglichen Registers der Parlamentsklubs hat die Transparenz erhöht. Das Gesetz zur Änderung des Klubfinanzierungsgesetzes in Bezug auf die Einrichtung eines öffentlich zugänglichen Klubregisters¹⁰⁰ trat 2023 in Kraft, mit Ausnahme einiger neuer Verpflichtungen in Bezug auf das öffentliche Parteienregister, die seit Januar 2024 in Kraft sind. Die Definition der „parteinahen Organisation“ wurde weiter gefasst, um den Anwendungsbereich zu erweitern, indem nahestehende Organisationen, die

⁹⁰ Länderbesuch Österreich, Transparency International Österreich, Antikorruptionsbegehren und Forum Informationsfreiheit. Transparency International Österreich (2022).

⁹¹ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, Österreich, S. 22.

⁹² Dies wurde auch von der GRECO betont – Fünfte Evaluierungsrunde – Evaluierungsbericht, Empfehlung ix, Rn. 122-126.

⁹³ Ehemalige Regierungsmitglieder sind fünf Jahre lang von bestimmten Ämtern ausgeschlossen, z. B. am Obersten Gerichtshof, an den Verwaltungsgerichten, am Verwaltungsgerichtshof und an der Spitze des Verfassungsgerichtshofs (Präsidenten- oder Vizepräsidentenamt).

⁹⁴ Parlament Österreich (2024).

⁹⁵ Bundes-Verfassungsgesetz, Bundesgesetzblattgesetz u. a., Änderung (4099/A).

⁹⁶ Länderbesuch Österreich, Antikorruptionsbegehren und Forum Informationsfreiheit.

⁹⁷ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, Österreich, S. 23.

⁹⁸ Länderbesuch in Österreich, Rechnungshof Österreich.

⁹⁹ Je nach Ausgang der Budgetdebatte im Parlament wird der Rechnungshof möglicherweise über 295 Vollzeitäquivalente verfügen. Der Gesamtjahreshaushalt des Rechnungshofs dürfte ebenfalls steigen und sich auf 49,9 Mio. EUR belaufen (gegenüber 46,7 Mio. EUR im Jahr 2024). Rechnungshof Österreich (2025), schriftlicher Beitrag, S. 10; Länderbesuch in Österreich, Rechnungshof Österreich. Bundesministerium für Finanzen (2025).

¹⁰⁰ Klubfinanzierungsgesetz 1985 – KlubFG.

eine politische Partei oder eine andere dieser Partei nahestehende Organisation unterstützen, einbezogen werden. Die Zivilgesellschaft erkennt an, dass das Register die Transparenz verbessert hat, hat jedoch Schlupflöcher in den derzeitigen Vorschriften in Bezug auf die Transparenz ausländischer Spenden sowie Verzögerungen bei der Berichterstattung an die Öffentlichkeit festgestellt und spricht sich für mehr Rechenschaftspflicht gegenüber den Wählern bei den Ausgaben aus¹⁰¹.

Die internetgestützten Meldekanäle für Hinweisgeber funktionieren den Berichten zufolge gut. In Österreich gibt es mehrere Meldekanäle: einen webbasierten Meldekanal, der vom Bundesministerium für Justiz eingerichtet wurde¹⁰², und das BAK-System (beide seit 2023 in Betrieb). Vom Tag der Einrichtung des Systems bis zum 31. Dezember 2024 hat das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) 147 Meldungen erhalten. Die WKStA betreibt schon seit 2013 einen eigenen Online-Meldekanal für Hinweisgeber, der Berichten zufolge gut angenommen wird und bei dem es zu keinen Überschneidungen mit dem System des BAK kommt¹⁰³. Es findet keine Koordinierung zwischen dem bestehenden Kanal der WKStA und dem beim BAK eingerichteten Kanal statt¹⁰⁴. Einige gemeinnützige Organisationen äußern auch Bedenken hinsichtlich potenzieller Interessenkonflikte, die sich aus Kronzeugenmaßnahmen ergeben, die Hinweisgebern derzeit von der Justizministerin gewährt werden. Einige von ihnen sprechen sich auch für eine bessere Förderung dieser Instrumente aus¹⁰⁵. Für öffentlich Bedienstete werden spezifische Schulungen zu Korruption und Integrität angeboten, die auch Whistleblowing-Instrumente umfassen¹⁰⁶.

Maßnahmen zur Minderung der Korruptionsrisiken im öffentlichen Vergabewesen, das immer noch als Bereich mit hohem Korruptionsrisiko gilt, werden fortgeführt. Laut den EU-weiten Erhebungen sind 22 % der Unternehmen in Österreich (EU-Durchschnitt: 25 %) der Ansicht, dass sie in der Praxis wegen Korruption in den letzten drei Jahren bei einer öffentlichen Ausschreibung oder bei einem öffentlichen Auftrag den Zuschlag nicht erhalten haben¹⁰⁷. 88 % der Unternehmen bewerten die Unabhängigkeit der Kontrollbehörde des Bundes für das öffentliche Auftragswesen¹⁰⁸ (des Bundesverwaltungsgerichts) bei der Überprüfung von Fällen im Zusammenhang mit der öffentlichen Vergabe als sehr gut oder eher gut¹⁰⁹. Im Binnenmarkt- und Wettbewerbsfähigkeitsanzeiger über den Zugang zu öffentlichen Aufträgen in Österreich werden für 2023 28 % Ausschreibungen mit nur einem Bieter gemeldet (EU-Durchschnitt: 29 %). Der österreichische Rechnungshof untersucht regelmäßig Bereiche mit besonders hohem Korruptionsrisiko, wobei die Möglichkeit von Folgeprüfungen zur Kontrolle der Umsetzung seiner Empfehlungen besteht. Der Rechnungshof hat für die Bundesebene empfohlen, mehr Beschaffungen über eine zentrale

¹⁰¹ Länderbesuch Österreich, Forum Informationsfreiheit.

¹⁰² Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, Österreich, S. 24.

¹⁰³ Länderbesuch Österreich, Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption.

¹⁰⁴ Länderbesuch Österreich, Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption.

¹⁰⁵ Länderbesuch in Österreich, Antikorruptionsbegehren.

¹⁰⁶ Österreichische Bundesregierung (2025), schriftlicher Beitrag, S. 22-23.

¹⁰⁷ Eurobarometer-Blitzumfrage 557 zu den Einstellungen von Unternehmen zur Korruption in der EU (2025). Dieser Wert liegt demnach 3 Prozentpunkte unter dem EU-Durchschnitt.

¹⁰⁸ Es liegen keine Daten zu den Landesverwaltungsgerichten vor, bei denen es sich um die zuständigen Überprüfungsstellen auf Länderebene handelt.

¹⁰⁹ Schaubild 59, EU-Justizbarometer 2025.

Beschaffungsstelle durchzuführen, was teilweise umgesetzt wurde¹¹⁰. Darüber hinaus befindet sich das Bundesministerium für Justiz in der Planungsphase für ein Projekt zur Weiterentwicklung der elektronischen Auftragsvergabe, auch im Hinblick auf mehr Effizienz und Transparenz. Im Jahr 2024 startete die österreichische Bundeswettbewerbsbehörde in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) eine gemeinsame Seminarreihe für Entscheidungsträger auf Gemeindeebene, deren Hauptverantwortung im Bereich des Vergaberechts liegt. Parallel dazu haben sich einige Landesrechnungshöfe bereit erklärt, enger mit der Bundeswettbewerbsbehörde zusammenzuarbeiten, um öffentliche Auftraggeber verstärkt für Verstöße gegen das Kartellrecht zu sensibilisieren¹¹¹. Wenn es um die Ermittlung von Bereichen mit hohem Korruptionsrisiko geht, weisen die Zivilgesellschaft und die Staatsanwaltschaft weiterhin auf die Verbindungen zwischen einigen Medien und der Politik hin, insbesondere in Bezug auf staatliche Inserate¹¹², sowie auf die Bereiche Bebauung und Stadtplanung, vor allem auf kommunaler Ebene¹¹³.

III. MEDIENPLURALISMUS UND MEDIENFREIHEIT

Die Medienaufsicht arbeitet weiterhin unabhängig. Die unabhängige Regulierungsbehörde für audiovisuelle Mediendienste KommAustria und ihr Geschäftsapparat, die österreichische Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR), sind weiterhin in einem Rechtsrahmen tätig, der ihre Unabhängigkeit und die Transparenz ihrer Entscheidungen gewährleistet¹¹⁴. Während einige Interessenträger der Ansicht sind, dass das Fehlen vollständig transparenter und objektiver Auswahlkriterien in Ernennungsverfahren und die Rolle des Bundeskanzlers in der Aufsichtsstruktur potenzielle Risiken für die wahrgenommene Unabhängigkeit der Behörde darstellen¹¹⁵, bestätigt der Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus 2025 ein fortwährend geringes Risiko für die Unabhängigkeit und Wirksamkeit der Medienregulierungsstelle¹¹⁶. Die Selbstregulierungseinrichtung für Printmedien, der Österreichische Presserat, arbeitete weiterhin unabhängig und bearbeitete 2024 rund 420 Beschwerden. Seine Mittel wurden per Gesetz erhöht; dieser Anstieg hat allerdings nur die damalige Inflationsrate berücksichtigt, und die Höhe der Mittel wurde nicht an die Inflationsrate gekoppelt¹¹⁷. Infolgedessen sieht sich der Österreichische Presserat mit Finanzierungsproblemen konfrontiert, die zu einem geringfügigen Personalabbau und einen Umzug in kleinere Büros führten¹¹⁸.

¹¹⁰ Länderbesuch in Österreich, Rechnungshof Österreich.

¹¹¹ Österreichische Bundesregierung (2025), schriftlicher Beitrag, S. 25.

¹¹² Länderbesuch Österreich, Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption sowie Antikorruptionsbegehren.

¹¹³ Länderbesuch in Österreich, Transparency International Österreich. Österreichische Bundesregierung (2025), schriftlicher Beitrag, S. 6.

¹¹⁴ Länderbesuch Österreich, KommAustria.

¹¹⁵ Alle sieben Mitglieder des Kollegialorgans der KommAustria werden von der Bundesregierung im Anschluss an eine öffentliche Ausschreibung zur allgemeinen Bewerbung vorgeschlagen. Für den Fachbereich Medien der RTR wird die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vom Bundeskanzler bestellt und sie bzw. er erfüllt bestimmte Aufgaben unter seiner Aufsicht (Presseclub Concordia (2025), schriftlicher Beitrag, S. 2).

¹¹⁶ Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus 2025, Länderbericht Österreich, S. 12.

¹¹⁷ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, Österreich, S. 26. Die Mittel wurden von 150 000 EUR auf 230 000 EUR erhöht.

¹¹⁸ Länderbesuch Österreich, Österreichischer Presserat.

Infolge eines Urteils des Verfassungsgerichtshofes wurden die Vorschriften über die Leitungsgremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt im Sinne einer größeren Unabhängigkeit dieser Gremien geändert. Im Oktober 2023 hat der Verfassungsgerichtshof die Zusammensetzung der Leitungsgremien des öffentlich-rechtlichen Österreichischen Rundfunks (ORF) aufgrund eines Verstoßes gegen das Unabhängigkeitsgebot für verfassungswidrig erklärt¹¹⁹. Im März 2025 setzte die Regierung das Urteil durch eine Reform des ORF-Gesetzes um, mit der die Zahl der von der Regierung ernannten Mitglieder für die beiden Leitungsgremien reduziert und neue Qualifikationskriterien für die Mitglieder des Stiftungsrates festgelegt wurden. Die Mitglieder beider Leitungsgremien werden im Juni 2025 neu bestellt. Diese Reformen können auch zur Angleichung des nationalen Rahmens an die Anforderungen des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes beitragen, und die Regierung arbeitet an weiteren Änderungen, um die vollständige Einhaltung sicherzustellen. Darüber hinaus soll der Beitrag der privaten Haushalte, der einen erheblichen Teil des ORF-Haushalts ausmacht, bis 2029 auf dem derzeitigen Niveau eingefroren werden¹²⁰. Laut dem Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus 2025 hat die Unabhängigkeit der öffentlich-rechtlichen Medien an Stärke gewonnen und ist jetzt einem geringen Risiko ausgesetzt¹²¹.

Die Förderung des qualitativ vollen Journalismus wirkt sich zwar positiv aus, die wirtschaftliche Lage der Medienanbieter verschlechtert sich aber. Das Geschäftsumfeld für Medienunternehmen ist insgesamt stabil geblieben¹²². Die bereits schwierige wirtschaftliche Lage des privaten Mediensektors verschlechtert sich jedoch weiter, was insbesondere auf Verschiebungen bei den Werbeeinnahmen zurückzuführen ist. Die Lücke zwischen den Einnahmen von Online-Plattformen und dem Mediensektor vergrößerte sich im Jahr 2024, wobei Online-Plattformen einen erheblichen Anstieg ihrer Werbeeinnahmen verzeichneten. Vor diesem Hintergrund berichteten die Interessenträger von positiven Auswirkungen der Förderung des Qualitätsjournalismus¹²³. 2024 wurde die gesamte Förderung nach dem Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetz von 2023 ausgezahlt, wobei 172 der 213 Antragsteller gefördert wurden. Eine Bewertung des Gesetzes ist für 2026 geplant¹²⁴. Obwohl Online-Medien zum ersten Mal förderfähig sind, gaben die Interessenträger an, dass nur sehr wenige von ihnen Förderung erhalten haben. Die Interessenträger sind der Ansicht, dass weitere Merkmale, die Ausdruck von Qualitätsjournalismus sind, bei der Vergabe von Fördermitteln berücksichtigt werden sollten¹²⁵. Gemäß dem Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus 2025 besteht ein mittelhohes Risiko für die Transparenz der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich und ein sehr hohes Risiko für die Pluralität der Medienanbieter¹²⁶.

Im Hinblick auf die Empfehlung zur ordnungsgemäßen Umsetzung und Durchsetzung hinsichtlich der fairen Verteilung staatlicher Werbung wurden nur begrenzte

¹¹⁹ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, Österreich, S. 28.

¹²⁰ Österreichische Bundesregierung (2025), S. 130.

¹²¹ Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus 2025, Länderbericht Österreich, S. 26.

¹²² Länderbesuch Österreich, Verband Österreichischer Privatsender, KommAustria und Presseclub Concordia.

¹²³ Länderbesuch Österreich, Verband Österreichischer Privatsender, Österreichischer Presserat und Presseclub Concordia.

¹²⁴ Länderbesuch Österreich, KommAustria.

¹²⁵ Länderbesuch Österreich, Österreichischer Presserat und Presseclub Concordia.

¹²⁶ Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus 2025, Länderbericht Österreich, S. 20.

Fortschritte erzielt¹²⁷. Die Regeln für die Vergabe staatlicher Werbeaufträge, die insbesondere den Regeln und Grundsätzen des öffentlichen Auftragswesens¹²⁸ unterliegen, blieben unverändert. Diese Vorschriften sehen auch den Zugang kleinerer Medienanbieter zu Werbeverträgen vor. In den meisten Fällen wird die Auftragsvergabe an Medienagenturen ausgelagert. Das Bundesministerium für Justiz beabsichtigt, allen öffentlichen Auftraggebern ein Rundschreiben zu übermitteln, in dem betont wird, dass Aufträge im Einklang mit den Vergabevorschriften vor August 2025 vergeben werden müssen – ab dann gelten die neuen Anforderungen an staatliche Werbung des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes¹²⁹. Die Interessenträger begrüßten das geänderte Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz, das seit Januar 2024 in Kraft ist und mit dem die Transparenzvorschriften für die Veröffentlichung von staatlichen Werbeaufträgen durch öffentliche Einrichtungen verschärft wurden¹³⁰. Obwohl diese Vorschriften als ordnungsgemäß umgesetzt gelten, kritisierten die Interessenträger das Fehlen eines wirksamen Sanktionsmechanismus im Falle einer vorschriftswidrigen Vergabe¹³¹. Die Regierung plant, das neu verabschiedete Gesetz im Hinblick auf die Anforderungen des Europäischen Medienfreiheitsgesetzes zu evaluieren¹³². Aus Berichten geht hervor, dass sich die öffentlichen Ausgaben für staatliche Werbung 2024 im Vergleich zu 2023 mehr als verdoppelt haben¹³³. Die Meinungen der Interessenträger zu der Vergabe staatlicher Werbeaufträge gehen auseinander. Während einige Interessenträger der Ansicht waren, dass der erhebliche Anteil der staatlichen Werbeaufträge, die an die Boulevardpresse vergeben werden, deren Relevanz und Reichweite auf dem Markt entspricht, kritisierten andere die derzeitige Konzentration der Finanzierung und äußerten Bedenken hinsichtlich der politischen Nähe bestimmter Medien zu bestimmten politischen Parteien¹³⁴. Die hohen öffentlichen Ausgaben für staatliche Werbung haben weiterhin starken Einfluss auf den Medienmarkt und gelten als Bedrohung für den unabhängigen Journalismus¹³⁵. Einige Interessenträger äußerten die Erwartung, dass der Gesamtbetrag für staatliche Werbung verringert werden sollte, während die öffentlichen Mittel, die nach transparenten und objektiven Kriterien vergeben werden, aufgestockt werden sollten¹³⁶. Da die Behörden einige weitere Schritte zur Klärung der Vorschriften für die Vergabe staatlicher Werbeaufträge vorbereiten, wurden bei der Umsetzung der Empfehlung nur begrenzte Fortschritte erzielt.

¹²⁷ Im Rechtsstaatlichkeitsbericht 2024 wurde Österreich empfohlen, „Maßnahmen zu ergreifen, um eine ordnungsgemäße Umsetzung und Durchsetzung hinsichtlich der fairen Verteilung staatlicher Werbung zu gewährleisten.“

¹²⁸ Österreichische Bundesregierung (2025), schriftlicher Beitrag, S. 31.

¹²⁹ Länderbesuch Österreich, Bundeskanzleramt.

¹³⁰ Länderbesuch Österreich, Forum Informationsfreiheit und Presseclub Concordia; Rechtsstaatlichkeitsbericht 2024, Österreich, S. 27.

¹³¹ Länderbesuch Österreich, Verband Österreichischer Privatsender und Presseclub Concordia.

¹³² Österreichische Bundesregierung (2025), S. 144.

¹³³ Mit einem hohen Anteil von 417,9 Mio. EUR (gegenüber 193 Mio. EUR im Jahr 2023), von denen 74 Mio. EUR von der Bundesregierung oder den Regierungen der Länder ausgegeben wurden, war dieser erhebliche Ausgabenanstieg hauptsächlich auf strengere Transparenzanforderungen zurückzuführen, weswegen die öffentlichen Ausgaben nur eingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar sind (KommAustria (2025)).

¹³⁴ Länderbesuch Österreich, Österreichischer Verlegerverband, Presseclub Concordia und Transparency International Austria.

¹³⁵ Überwachungsmechanismus für Medienpluralismus 2025, Länderbericht Österreich, S. 44.

¹³⁶ Das neue Regierungsprogramm enthält die Verpflichtung, die Mittel für staatliche Werbung gegenüber den Vorjahren um 10 % zu kürzen; Österreichische Bundesregierung (2025), S. 132; Länderbesuch Österreich, Österreichische Presserat und Presseclub Concordia.

Die Vorbereitungen für die Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes sind im Hinblick auf das Inkrafttreten im September 2025 gut vorangekommen. Das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) sieht erstmals ein subjektives Recht auf Information gegenüber Behörden und staatseigenen Unternehmen vor, das auch in der Verfassung verankert ist. Das Gesetz besteht aus zwei Säulen: Die eine betrifft die Pflicht der Behörden zur aktiven Veröffentlichung von Informationen, die andere das Recht, sie um Informationen zu ersuchen¹³⁷. Der Anwendungsbereich für Auskunftersuchen erstreckt sich auch auf Stiftungen, Fonds, Anstalten und Unternehmen, die der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegen. Die Umsetzung des Gesetzes hat begonnen und ist im Gange. Die Regierung bereitet derzeit einen umfassenden Gesetzentwurf vor, mit dem der Rechtsrahmen auf Bundesebene an die Anforderungen des Informationsfreiheitsgesetzes angeglichen wird. Darüber hinaus werden die Behörden auf allen Ebenen durch Schulungen und Rundschreiben über die Umsetzung informiert¹³⁸. Im Januar 2025 veröffentlichte die Datenschutzbehörde einen Entwurf eines Leitfadens für die Bewertung von Anträgen auf Informationszugang.

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten werden fortgesetzt. Die einschlägige Lage ist nach wie vor schwierig¹³⁹. Ein Problem waren insbesondere verbale Angriffe zur Diskreditierung von Journalistinnen und Journalisten oder Medien seitens der Politik, wobei die Plattform „Mapping Media Freedom“ seit dem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024 zwei diesbezügliche Warnmeldungen herausgegeben hat¹⁴⁰. Die Plattform des Europarats für den Schutz des Journalismus und für die Förderung der Sicherheit von Journalisten hat keine neuen Warnmeldungen zu Österreich herausgegeben¹⁴¹. Die Einrichtung von Verbindungsbeamtinnen und Verbindungsbeamten innerhalb der Polizei trug weiterhin zu einem angemessenen Umgang mit physischen Auseinandersetzungen bei öffentlichen Veranstaltungen bei¹⁴². Die regelmäßigen Treffen zum Informationsaustausch zwischen den Redaktionsleitungen privater und öffentlicher Medien und staatlichen Stellen zu Themen wie Schulungsangeboten wurden fortgesetzt. Nachdem der Verfassungsgerichtshof geurteilt hatte, dass eine vollständige Ausnahme der Medienunternehmen von der Anwendung der Datenschutzvorschriften verfassungswidrig ist, wurde das Datenschutzgesetz mit Wirkung vom Juli 2024 geändert¹⁴³. Die Interessenträger begrüßten zwar weitgehend das geänderte Gesetz, das unter anderem den Schutz des Redaktionsgeheimnisses stärkt, berichteten jedoch, dass es freiberufliche Journalistinnen und Journalisten anders behandelt als jene, die bei Medienunternehmen festangestellt sind¹⁴⁴.

¹³⁷ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, Österreich, S. 29.

¹³⁸ Österreichische Bundesregierung (2025), schriftlicher Beitrag, S. 32.

¹³⁹ Länderbesuch Österreich, Verband Österreichischer Privatsender und Presseclub Concordia.

¹⁴⁰ Mapping Media Freedom (2024).

¹⁴¹ Plattform des Europarats für die Sicherheit von Journalisten (2025).

¹⁴² Es wurden Verbindungsbeamtinnen und Verbindungsbeamte für die Medien eingerichtet und Maßnahmen wie Kontaktstellen und Schulungen zur Deeskalation eingeführt. Allerdings machten die Journalistinnen und Journalisten trotz der mitgeteilten Kontaktoptionen nach staatlichen Angaben nur selten von dieser Ansprechmöglichkeit Gebrauch. Einige Interessenträger weisen darauf hin, dass praktische und organisatorische Probleme weiterhin bestehen. Dem Presseclub Concordia zufolge sind beispielsweise nicht genügend Verbindungsbeamtinnen und Verbindungsbeamte anwesend oder sie sind nicht auffindbar (Länderbesuch Österreich, Presseclub Concordia).

¹⁴³ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, Österreich, S. 30.

¹⁴⁴ Der Presseclub Concordia berichtet, dass nach dem geänderten Datenschutzgesetz Journalistinnen und Journalisten, die für ein Medienunternehmen arbeiten, grundlegenden Ausnahmen von den Datenschutzrechten der Betroffenen unterliegen, während die Datenschutzbehörde für freiberufliche

SLAPP-Klagen waren kein großes Problem, da in den letzten Jahren nur wenige Fälle gemeldet wurden¹⁴⁵. Die Regierung arbeitet an der Umsetzung der SLAPP-Richtlinie und richtet zu diesem Zweck eine Arbeitsgruppe ein¹⁴⁶. Die Einbeziehung von Interessenträgern auch aus der Medienbranche in die Arbeitsgruppe wurde begrüßt¹⁴⁷.

IV. SONSTIGE INSTITUTIONELLE FRAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER GEWALTENTEILUNG

Die Volksanwaltschaft arbeitet wirksam, und das Verfahren zur Bestellung der Mitglieder soll gestärkt werden. Die Volksanwaltschaft (die als nationale Menschenrechtsinstitution fungiert und mit A-Status akkreditiert ist), arbeitet weiterhin erfolgreich¹⁴⁸. Das Budget für die Volksanwaltschaft wird voraussichtlich stabil bleiben¹⁴⁹. Dem Regierungsprogramm zufolge soll das Ernennungsverfahren für die drei Volksanwältinnen und Volksanwälte geprüft werden (unter Einhaltung des bestehenden verfassungsrechtlichen Rahmens). Darüber hinaus würden Anhörungen im Parlament für designierte Volksanwältinnen und Volksanwälte organisiert¹⁵⁰. Dies könnte auch einer bereits vor längerer Zeit ausgesprochenen Empfehlung des Unterausschusses für die Akkreditierung der Globalen Allianz der nationalen Menschenrechtsinstitutionen (GANHRI) entsprechen, das Ernennungsverfahren zu überprüfen, um vollständige Transparenz und die politische Unabhängigkeit des Gremiums zu gewährleisten¹⁵¹. Im Jahr 2024 gingen bei der Volksanwaltschaft 23 955 Beschwerden ein (ähnlich wie 2023, als 23 124 Beschwerden eingingen), von denen 16 458 als zulässig erachtet wurden¹⁵². In Bezug auf andere unabhängige, für den Grundrechtsschutz zuständige Behörden verpflichtet sich die Regierung in ihrem Programm zur Überprüfung und Stärkung des Instituts der Rechtsschutzbeauftragten¹⁵³.

Die Regierung hat sich in ihrem Programm zu Transparenz und Objektivität bei der Besetzung von Spitzenfunktionen in unabhängigen Stellen verpflichtet, ein Bereich, der nach wie vor für parteipolitisch motivierte Entscheidungen anfällig ist. Die Regierung verpflichtet sich in ihrem Programm, Spitzenfunktionen, für die der Bundesregierung ein Vorschlagsrecht zukommt, transparent, objektiv und entlang der geforderten Qualifikationen zu besetzen. Darüber hinaus sollen parlamentarische Anhörungen aller designierter Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes, die auf Vorschlag des Nationalrats oder Bundesrats zu bestellen sind, sowie für alle designierten Mitglieder der Bundesregierung organisiert werden¹⁵⁴. Die Interessenträger kritisieren seit Langem sowohl die Politisierung von Ernennungsverfahren für unabhängige Behörden und öffentliche Unternehmen, die oft mit

Journalistinnen und Journalisten eine Einzelfalluntersuchung durchführt (Presseclub Concordia (2025), schriftlicher Beitrag, S. 5).

¹⁴⁵ Länderbesuch Österreich, Verband Österreichischer Privatsender und Österreichischer Verlegerverband.

¹⁴⁶ Österreichische Bundesregierung (2025), schriftlicher Beitrag, S. 32.

¹⁴⁷ Länderbesuch Österreich, Presseclub Concordia.

¹⁴⁸ Länderbesuch Österreich, Volksanwaltschaft.

¹⁴⁹ Bundesministerium für Finanzen (2025). Das vorgeschlagene Budget für 2025 beläuft sich auf 15,9 Mio. EUR gegenüber 15,5 Mio. EUR im Jahr 2024.

¹⁵⁰ Österreichische Bundesregierung (2025), S. 124.

¹⁵¹ VN OHCHR (2025), schriftlicher Beitrag Österreich, S. 5, mit Verweis auf die kürzlich wiederholte Empfehlung des Büros der Vereinten Nationen für Terrorismusbekämpfung (2024), Rn. 17, ursprünglich vom GANHRI-Unterausschuss für Akkreditierung (2022), S. 12-14.

¹⁵² Volksanwaltschaft (2025), S. 14.

¹⁵³ Österreichische Bundesregierung (2025), S. 126.

¹⁵⁴ Österreichische Bundesregierung (2025), S. 207 und S. 123-124.

ungerechtfertigten langen Verzögerungen einhergeht, als auch die Möglichkeit, von den Vorschlägen der an diesen Verfahren beteiligten Aufnahmekommissionen abzuweichen¹⁵⁵. Im Berichtszeitraum wurden keine nennenswerten Verzögerungen bei der Besetzung solcher Stellen festgestellt.

Mehr als zwei Drittel der befragten Unternehmen in Österreich haben Vertrauen in die Wirksamkeit des Investitionsschutzes. 72 % der Unternehmen sind entweder sehr sicher oder eher sicher, dass Investitionen durch Gesetze und Gerichte geschützt werden¹⁵⁶. Die Interessenträger bestätigten, dass sie kein Problem im Zusammenhang mit dem Investitionsschutz in Österreich sehen. Was die für die Wirtschaftsteilnehmer relevanten Behörden anbelangt, so bewerteten 85 % der Unternehmen die Unabhängigkeit der nationalen Wettbewerbsbehörde (der Bundeswettbewerbsbehörde) als sehr oder eher gut¹⁵⁷. Auf der Ebene des Verwaltungsgerichtshofs gibt es keine gerichtlichen Mechanismen, um die Umsetzung von Urteilen der Verwaltungsgerichte sicherzustellen¹⁵⁸.

Am 1. Januar 2025 musste Österreich noch fünf Leiturteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte umsetzen, ein Urteil weniger als im Vorjahr¹⁵⁹. Zu diesem Zeitpunkt lag der Anteil der Leiturteile aus den letzten zehn Jahren, die umgesetzt waren, in Österreich bei 72 % (gegenüber 68 % im Jahr 2024; bei 28 % stand die Umsetzung noch aus), und bis zur Umsetzung eines Urteils vergingen im Durchschnitt ein Jahr und elf Monate (gegenüber einem Jahr und fünf Monaten im Jahr 2024)¹⁶⁰. Das älteste Leiturteil, das seit mehr als drei Jahren noch nicht umgesetzt ist, betrifft die Verletzung des Rechts klagender Unternehmen auf ein faires Zivilverfahren¹⁶¹. Was die Einhaltung von Zahlungsfristen betrifft, so gab es am 31. Dezember 2024 insgesamt zwei Fälle mit noch ausstehender Zahlungsbestätigung (gegenüber drei Fällen im Jahr 2023)¹⁶². Am 16. Juni 2025 war die Zahl der noch nicht umgesetzten Leiturteile auf vier zurückgegangen¹⁶³.

Die Umsetzung der jüngsten Reform des Steuerrahmens für gemeinnützige Organisationen hat positive Ergebnisse gezeigt. Der zivilgesellschaftliche Raum in Österreich gilt weiterhin als „offen“¹⁶⁴, und die Interessenträger geben im Allgemeinen an, dass sie zu Gesetzesentwürfen ausreichend konsultiert werden, auch wenn die

¹⁵⁵ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, Österreich, S. 33-34. Das Ausschreibungsgesetz sieht Fristen für die Ausschreibungs- und Aufnahmeverfahren bei Leitungsfunktionen vor. Länderbesuch Österreich, Bundeswettbewerbsbehörde, Transparency International, Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter.

¹⁵⁶ Schaubild 54, EU-Justizbarometer 2025. Von den befragten Investoren merkten lediglich 12 % an, dass häufige Gesetzesänderungen oder Bedenken hinsichtlich der Qualität des Gesetzgebungsverfahrens ein Grund für mangelndes Vertrauen in den Investitionsschutz sind, und nur 15 % gaben an, dass die Qualität, Effizienz oder Unabhängigkeit der Justiz Anlass zu solchen Bedenken geben könnte.

¹⁵⁷ Schaubild 50, EU-Justizbarometer 2025.

¹⁵⁸ Schaubild 49, EU-Justizbarometer 2025. Die vorgelegten Daten spiegeln ausschließlich die Mechanismen auf der Ebene der höchsten Verwaltungsgerichte wider; dieselben oder andere Mechanismen können an Verwaltungsgerichten niedrigerer Instanz bestehen.

¹⁵⁹ Wie die Umsetzungskontrolle funktioniert, ist auf der [Website](#) des Europarats erläutert.

¹⁶⁰ Alle Zahlen werden vom European Implementation Network (EIN) berechnet und basieren auf der Anzahl der Fälle, die zum jährlichen Stichtag, dem 1. Januar 2025, anhängig sind. EIN (2025), schriftlicher Beitrag, S. 1.

¹⁶¹ Urteil des EGMR, 56387/17, Pagitsch GMBH/Österreich, seit 2021 noch nicht umgesetzt.

¹⁶² Europarat (2025), S. 156.

¹⁶³ Daten aus der Online-Datenbank des Europarates (HUDOC).

¹⁶⁴ Einstufung von Civicus, Österreich. Die Einstufung basiert auf einer fünfstufigen Skala: offen, beeinträchtigt, beschränkt, unterdrückt und geschlossen.

Konsultationszeiträume in der Praxis variieren können¹⁶⁵. Die jüngste Reform der Steuervorschriften für gemeinnützige Organisationen, mit der die Steuerbefreiungsfähigkeit für Spenden ausgeweitet wurde¹⁶⁶, wurde durch einen im Januar 2025 angenommenen Erlass ergänzt, in dem eine Reihe von Punkten präzisiert wurden. Das zuständige Ministerium war von einer höheren Zahl von Neuregistrierungen durch Organisationen ausgegangen, aber laut den Interessenträgern decken sich die Registrierungszahlen mit ihren Erwartungen u. a. aufgrund der Möglichkeit, sich auf der Ebene einer Dachorganisation registrieren zu lassen¹⁶⁷. Insgesamt wird die neue Rechtslage von den Interessenträgern als deutliche Verbesserung angesehen, insbesondere im Hinblick auf die Erweiterung des Kreises begünstigter Organisationen und die Definition von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Interessenvertretung. Die Organisationen der Zivilgesellschaft haben auch die Funktionsweise der 2024 eingerichteten Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorfälle¹⁶⁸, auch in Bezug auf die Beteiligung zivilgesellschaftlicher Organisationen am unabhängigen Begleitausschuss der Stelle, weitgehend begrüßt, weisen jedoch auf ihre mangelnde Unabhängigkeit von der Exekutive hin¹⁶⁹. Was die Finanzierung betrifft, so erwarten die Organisationen der Zivilgesellschaft, dass sich der Gesamtkontext der erwarteten Haushaltskürzungen auch auf die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel auswirkt¹⁷⁰.

¹⁶⁵ Länderbesuch Österreich, Bündnis Gemeinnützigkeit, Amnesty International, Rechtsanwaltskammertag.

¹⁶⁶ Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, Österreich, S. 34.

¹⁶⁷ Länderbesuch Österreich, Bundesministerium für Finanzen, Bündnis Gemeinnützigkeit.

¹⁶⁸ Diese Stelle ist für die Untersuchung von Vorwürfen der Misshandlungen durch die Polizei zuständig.

¹⁶⁹ Amnesty International Österreich (2025) und Länderbesuch Österreich, Amnesty International.

¹⁷⁰ Länderbesuch Österreich, Bündnis Gemeinnützigkeit, Amnesty International.

Anhang I: Liste der Quellen in alphabetischer Reihenfolge*

* Die Liste der Beiträge, die im Rahmen der Konsultation zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025 eingegangen sind, ist abrufbar unter https://commission.europa.eu/publications/2025-rule-law-report-targeted-stakeholder-consultation_en.

Amnesty International Österreich (2025), *Ein Jahr Ermittlungsstelle gegen Polizeigewalt: Guter Start, aber Unabhängigkeit muss sichergestellt sein – Kennzeichnungspflicht fehlt weiterhin*, <https://www.amnesty.at/presse/ein-jahr-ermittlungsstelle-gegen-polizeigewalt-guter-start-aber-unabhaengigkeit-muss-sichergestellt-sein-kennzeichnungspflicht-fehlt-weiterhin/>.

Vereinigung österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (2025), *Schriftlicher Beitrag zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025*.

Österreichischer Zeitschriften- und Fachmedienverband (ÖZV) (2024), *Stellungnahme zum Ministerialentwurf zur Änderung des Datenschutzgesetzes*, <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/SNME/253981/>.

Wirtschaftskammer Österreich (2024), *Nationale Schwellenwerteverordnung bei öffentlicher Auftragsvergabe bis 31.12.2025*, <https://www.wko.at/wirtschaftsrecht/schwellenwerteverordnung-2023>.

Verfassungsgerichtshof Österreich, Erkenntnis vom 13. Dezember 2023, G 352/2021, ECLI:AT:VFGH:2023:G352.2021.

Verfassungsgerichtshof Österreich, Erkenntnis vom 3. Oktober 2024, G 3504/2023, ECLI:AT:VFGH:2024:G3504.2023.

Rechnungshof Österreich (2019), *Lobbying- und Interessenvertretungs-Register, Bericht des Rechnungshofes*, https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/BUND_2019_45_Lobbying_Register.pdf.

Rechnungshof Österreich (2023), *Bund soll mehr über Bundesbeschaffung GmbH einkaufen*, https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/news/news/news_3/Bund_soll_mehr_ueber_Bundesbeschaffung_GmbH_einkaufen.html#:~:text=In%20ihrem%20heute%20ver%C3%B6ffentlichen%20Bericht%20%E2%80%9E%20Bundesbeschaffung%20GmbH,abzuwickeln.%20Gepr%C3%BCft%20wurden.

Rechnungshof Österreich (2025), *Schriftlicher Beitrag zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025*.

Wirtschaftskammer Österreich (WKO) (2025), *Schriftlicher Beitrag zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025*.

Österreichischer Rechtsanwaltskammertag (2025), *Schriftlicher Beitrag zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025*.

Österreichische Bundesregierung (2020), *Die Verantwortung liegt bei mir, Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention im öffentlichen Dienst*, https://oeffentlicherdienst.gv.at/wp-content/uploads/2022/12/Verhaltenskodex_zur_Korruptionspraevention_im_oeffentlichen_Dienst.pdf.

Österreichische Bundesregierung (2023), *Nationale Anti-Korruptionsstrategie Österreich*, https://www.bmi.gv.at/510/files/Publikation_NAKS_Version_2024.pdf.

Österreichische Bundesregierung (2025a), *Regierungsprogramm*, https://www.dievolkspartei.at/Download/Regierungsprogramm_2025.pdf.

Österreichische Bundesregierung (2025), *Schriftlicher Beitrag zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025*.

Bundesministerium für Justiz Österreich (2024), *Gesetzesentwurf mit dem das Datenschutzgesetz geändert wird*, <https://www.bmj.gv.at/ministerium/gesetzesentwuerfe/Entw%C3%BCrfe-2024/Bundesgesetz,-mit-dem-das-Datenschutzgesetz-ge%C3%A4ndert-wird.html>.

Parlament Österreich (2013), *Bundesgesetz über die Transparenz und Unvereinbarkeiten für oberste Organe und sonstige öffentliche Funktionäre (Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz (Unv-Transparenz-G) (59/2012)*,

[RIS – Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz § 0 – Bundesrecht konsolidiert](#).

Parlament Österreich (2024a), *Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024 (4125/A)*, <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/A/4125?selectedStage=101>.

Parlament Österreich (2024b), *Handyauswertung: Gesetzespaket passiert Justizausschuss mit Stimmen von ÖVP und Grünen*, https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2024/pk0674.

Parlament Österreich (2024c), *Neu im Verfassungsausschuss, „Cooling-off-Phase“ für Verfassungsrichter:innen, RIS, Sonderbudget für die Statistik Austria*, https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2024/pk0639.

Parlament Österreich (2025), *Verhaltensregeln für Abgeordnete des Nationalrates und Mitglieder des Bundesrates*,

https://www.parlament.gv.at/dokument/unterlagen/Verhaltensregeln_und_Praxisleitfaden_fuer_ParlamentarierInnen_NEU_BF.pdf.

Parlament Österreich (2025), *Schriftlicher Beitrag zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025*.

Civicus, *Monitor tracking civic space – Austria (Überwachungsprogramm zur Beobachtung des zivilen Raums – Österreich)*, <https://monitor.civicus.org/country/austria/>.

Verfassungsgerichtshof, *Erkenntnis vom 13. Dezember 2023, G 352/2021*.

Europarat (2025), *Supervision of the execution of judgments decisions of the European Court of Human Rights – 18th Annual Report of the Committee of Ministers – 2024 (Überwachung der Vollstreckung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte – 18. Jahresbericht des Ministerkomitees – 2024)*, <https://rm.coe.int/gbr-2001-18e-rapport-annuel-2024/1680b4d77d>.

Europarat: Beirat Europäischer Richter (2016), *Stellungnahme Nr. 19 zur Rolle der Gerichtspräsidenten*.

Europarat: Ministerkomitee (2000), *Recommendation CM/Rec(2000)19 of the Committee of Ministers of the Council of Europe to Member States on the Role of Public Prosecution in the Criminal Justice System (Empfehlung CM/Rec(2000)19 des Ministerkomitees des Europarats an die Mitgliedstaaten zur Rolle der Staatsanwaltschaft in der Strafjustiz)*.

Europarat: Ministerkomitee (2010), *Recommendation CM/Rec(2010)12 of the Committee of Ministers of the Council of Europe to member states on judges: independence, efficiency and responsibilities (Empfehlung CM/Rec(2010)12 des Ministerkomitees des Europarates an die Mitgliedstaaten zur Unabhängigkeit, Effizienz und Verantwortung von Richterinnen und Richtern)*.

Europarat, *Plattform zum Schutz des Journalismus und der Sicherheit von Journalistinnen und Journalisten – Österreich*, <https://fom.coe.int/en/pays/detail/11709480>.

Europarat: Venedig-Kommission (2010), *Bericht über europäische Standards in Bezug auf die Unabhängigkeit des Justizsystems: Teil II – Die Staatsanwaltschaft (CDLAD(2010)040- e)*.

Europarat: Venedig-Kommission (2022), *Bulgaria – Opinion on the draft amendments to the Criminal Procedure Code and the Judicial System Act (Bulgarien – Stellungnahme zu den Änderungsentwürfen zu dem Strafprozessrechtsänderungsgesetz und dem Gesetz über das Justizsystem) (CDL-AD(2022)032)*.

Gerichtshof der Europäischen Union, Urteil vom 20. April 2021, Repubblica/Il-Prim Ministru, C-896/19, ECLI:EU:C:2021:311.

Der Standard (2025), *Alle sind dafür, also: Wo bleibt die Liveübertragung von U-Ausschüssen?*, <https://www.derstandard.at/story/3000000271633/alle-sind-dafuer-also-wo-bleibt-die-liveuebertragung-von-u-ausschuessen?ref=rss>.

Generaldirektion Kommunikation (2025), *Flash Eurobarometer 557 on businesses' attitudes towards corruption in the EU* (Flash Eurobarometer 557 – Einstellung der Unternehmen zur Korruption in der EU).

Generaldirektion Kommunikation (2025), *Special Eurobarometer 561 on citizens' attitudes towards corruption in the EU* (Eurobarometer-Sonderumfrage 561 – Einstellung der Bürger zur Korruption in der EU).

Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft (WKStA) (2025), *Jahresmediengespräch 2025*, <https://www.justiz.gv.at/file/2c92fd159538a32f0195b82e49583a84.de.0/Presseinformation%20WKStA%20Jahresmediengespr%C3%A4ch%202025.pdf>.

Europäisches Zentrum für Presse- und Medienfreiheit, Mapping Media Freedom, Länderprofil Österreich, <https://www.mappingmediafreedom.org/>.

Europäische Kommission (2020), *Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2020, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich*.

Europäische Kommission (2022), *Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich*.

Europäische Kommission (2023), *Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2023, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich*.

Europäische Kommission (2023), *EU-Justizbarometer 2023*.

Europäische Kommission (2024), *EU-Justizbarometer 2024*.

Europäische Kommission (2024), *Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2024, Länderkapitel zur Lage der Rechtsstaatlichkeit in Österreich*.

Europäische Kommission (2024), *Single Market and Competitiveness Scoreboard 2023* (Binnenmarkt- und Wettbewerbsfähigkeitsanzeiger 2023), https://single-market-scoreboard.ec.europa.eu/countries/austria_en.

Europäische Kommission (2025), *EU-Justizbarometer 2025*.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Urteil vom 22. Juni 2021, Pagitsch GMBH/Österreich, 56387/17.

European Implementation Network (2025), *Schriftlicher Beitrag zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025*.

Falter (2025), *Es braucht keinen Politiker, der seine Hand drüber hält*, <https://www.falter.at/zeitung/20250213/es-braucht-keinen-politiker-der-seine-hand-drueber-haelt>.

Europäische Staatsanwaltschaft (2025), *Jahresbericht 2024*.

Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA) (2025), *Statement regarding amendments to the Austrian Law on criminal procedure* (Erklärung zu Änderungen des österreichischen Strafprozessrechts), <https://www.eppo.europa.eu/en/media/news/statement-regarding-amendments-to-austrian-law-criminal-procedure>.

Bundes-Verfassungsgesetz, Bundesgesetzblattgesetz u. a., Änderung (4099/A).

Globale Allianz der nationalen Menschenrechtsinstitutionen (GANHRI) (2022), *Report and Recommendations of the Virtual Session of the Sub-Committee on Accreditation, 14-25 March 2022*

(Bericht und Empfehlungen der virtuellen Sitzung des Unterausschusses für Akkreditierung, 14.-25. März 2022), https://ganhri.org/wp-content/uploads/2022/04/SCA-Report-March-2022_EN.pdf.

GRECO (2023), *Fourth evaluation round – Corruption prevention in respect of members of parliament, judges and prosecutors. Second Compliance report, Austria* (Vierte Evaluierungsrunde – Korruptionsprävention in Bezug auf Mitglieder des Parlaments, Richter und Staatsanwälte, zweiter Compliance-Bericht, Österreich).

GRECO (2023), *Fifth Evaluation Round – Preventing corruption and promoting integrity in central governments (top executive functions) and law enforcement agencies, Evaluation Report* (Fünfte Evaluierungsrunde – Prävention von Korruption und Förderung der Integrität in Zentralregierungen (hohe Exekutivfunktionen) und Strafverfolgungsbehörden, Evaluierungsbericht).

GRECO (2025), *Fifth Evaluation Round – Preventing corruption and promoting integrity in central governments (top executive functions) and law enforcement agencies, Compliance Report* (Fünfte Evaluierungsrunde – Prävention von Korruption und Förderung der Integrität in Zentralregierungen (hohe Exekutivfunktionen) und Strafverfolgungsbehörden, Umsetzungsbericht).

Untersuchungskommission (2024), *Abschlussbericht*, https://www.bmj.gv.at/dam/jcr:2ddf4686-7929-4f30-9849-0d599a2dba9d/ABSCHLUSSBERICHT_MIT_SCHW%C3%84RZUNGEN_FINALE_VERSION.pdf.

Land Tirol (2025), *Richtlinie der Landesregierung für die Besetzung der Präsidentin/des Präsidenten und der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten des Landesverwaltungsgerichts Tirol*, https://www.lvwg-tirol.gv.at/fileadmin/bilder/Richtlinie_der_Landesregierung_fuer.pdf.

Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter und Gewerkschaft Öffentlicher Dienst – Richterinnen und Richter – Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (2024), *Forderungen der Richter:innen an die künftige Bundesregierung*, https://richterstaatsanwaelte.goed.at/fileadmin/BV23/2024_Richterliches_Forderungspapier_Bundesregierung.pdf.

Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter (2025), *Schriftlicher Beitrag zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025*.

Bundesministerium für Finanzen (2025), *Das Budget in Daten und Zahlen für das Jahr 2025*, <https://service.bmf.gv.at/Budget/Budgets/VBB/de/2025/Home/Index?showTable=false>.

Bundesministerium für Justiz Österreich (2025a), *Zusätzlicher schriftlicher Beitrag zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025*.

Bundesministerium für Justiz Österreich (2025b), *Weisungsbericht 2023*, https://www.bmj.gv.at/dam/jcr:034f129f-3ecb-475b-bc10-f1c238db1f2c/Weisungsbericht_2023.pdf.

Volksanwaltschaft (2025), *Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat 2024 – Kontrolle der öffentlichen Verwaltung*, https://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/248ij/Parlamentsbericht%202024%20-%20Kontrolle%20der%20C3%B6ffentlichen%20Verwaltung.%20Verwaltung_2024%20bf.

Transparency International Austria (2022), *Lobbying Spielregeln für Politik*, <https://ti-austria.at/2022/11/02/ti-presseaussendung-lobbying-spielregeln-fuer-politik/>.

Transparency International Austria (2023), *Cooling-Off ist überfällig!* <https://ti-austria.at/2023/12/01/1-12-2023-pressemitteilung-transparency-cooling-off-ist-ueberfaellig/>.

Transparency International (2025), *Korruptionswahrnehmungsindex 2024*, <https://www.transparency.org/en/cpi/2024>.

VN-Ausschuss gegen Folter (2024), *Concluding Observations on Austria* (Abschließende Bemerkungen zu Österreich), CAT/C/AUT/CO/7, tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CAT%2FCO%2FAUT%2FCO%2F7&Lang=en.

VN OHCHR (2025), *Schriftlicher Beitrag zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025, Österreich.*
Weisungsrat (2025), *Zusätzlicher schriftlicher Beitrag zum Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2025.*

Anhang II: Länderbesuch in Österreich

Im März 2025 fanden virtuelle Treffen der Kommissionsdienststellen mit den folgenden Teilnehmern statt:

- Amnesty International Österreich
- Anti-Corruption Citizens' Initiative
- Dachverband der Verwaltungsrichter:innen
- Vereinigung österreichischer Richterinnen und Richter
- Verband Österreichischer Privatsender
- Vereinigung österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
- Verlegerverband
- Wirtschaftskammern Österreich
- *Bündnis Gemeinnützigkeit*
- Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption
- Bundeswettbewerbsbehörde
- Weisungsrat
- Rechnungshof Österreich
- Rechtsanwaltskammertag
- Bundeskanzleramt
- Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
- Bundesdisziplinarbehörde
- Bundesfinanzgericht
- *Forum Informationsfreiheit*
- Österreichischer Journalisten Club
- Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
- Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport
- Bundesministerium für Finanzen
- Bundesministerium für Justiz
- Bundesministerium Wirtschaft, Energie und Tourismus
- Volksanwaltschaft
- ORF
- Parlamentsdirektion
- Presserat
- Presseclub Concordia
- Regionale Verwaltungsgerichte
- Oberstaatsanwaltschaft Wien
- Verwaltungsgerichtshof
- Oberster Gerichtshof
- Transparency International Austria

*Darüber hinaus fand eine Reihe horizontaler Treffen der Kommission mit den folgenden Organisationen statt:

- Amnesty International
- Araminta
- Civil Liberties Union for Europe
- Netz europäischer Organisationen der Zivilgesellschaft „Civil Society Europe“
- Europäisches Bürgerforum
- Europäische Partnerschaft für Demokratie
- Europäisches Jugendforum
- Internationale Juristenkommission
- Internationale Föderation für Menschenrechte (FIDH)
- JEF Europe
- Philea – Philanthropy Europe Association
- Transparency International